

Verordnung des EVD über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzenarten (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 10. Mai 2005)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998¹,
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung gilt für Saat- und Pflanzgut der im Anhang 1 aufgeführten Gattungen und Arten.

2. Abschnitt: Definitionen

Art. 2 Spezielle Sorten

¹ Bei Mais, Sorghum spp. und Sonnenblumen ist eine:²

- a. frei abblühende Sorte eine hinreichend homogene und beständige Sorte;
- b. Inzuchtlinie eine hinreichend homogene und beständige Linie, die durch künstliche Selbstbefruchtung unter gleichzeitiger Auslese während mehreren aufeinanderfolgenden Generationen oder durch gleichwertige Massnahmen erlangt worden ist;
- c. Einfach-Hybride eine erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung zweier Inzuchtlinien;
- d. Doppel-Hybride eine erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung zweier Einfach-Hybriden;
- e. Dreiweg-Hybride eine erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung einer Inzuchtlinie und einer Einfach-Hybride;

AS 1999 781

¹ SR 916.151

² Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

- f. «Top-Cross»-Hybride eine erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung einer Inzuchtlinie oder einer Einfach-Hybride und einer frei abblühenden Sorte;
- g. Sortenkreuzungshybride eine erste Generation aus einer vom Züchter definierten Kreuzung von Pflanzen aus Basissaatgut zweier frei abblühender Sorten.

² Als Sortenkomponente gilt eine Linie, die ausschliesslich als Komponente für die Erzeugung einer Linienmischung bestimmt ist.

³ Als Linienmischung gilt eine vom Züchter bestimmte Mischung von Sortenkomponenten der gleichen Art, die besondere Eigenschaften in Bezug auf ihre Anbau- und Verwendungseignung aufweist.

⁴ Als Lokalsorte von Getreide gilt ein Formenkreis von Pflanzen derselben Art, die aus einer natürlichen Massenzüchtung im Rahmen einer traditionellen Landwirtschaft in einer bestimmten Gegend hervorgegangen sind. Lokalsorten können aus mehreren morphologisch oder physiologisch voneinander abweichenden Pflanzentypen zusammengesetzt sein.

⁵ Als alte Sorte gilt eine Sorte, die seit mehr als fünf Jahren aus dem Katalog gestrichen ist, oder bei Kartoffeln eine Sorte, die mit traditionellen Methoden in einer bestimmten Gegend angebaut worden ist.

⁶ Als Landsorte von Futterpflanzen gilt ein Formenkreis von Pflanzen derselben Art, die aus einer natürlichen Massenzüchtung im Rahmen einer traditionellen Landwirtschaft in einer bestimmten Gegend hervorgegangen sind und von denen eine Sortenbeschreibung für die Anerkennung besteht.

⁷ Als Ökotypus von Futterpflanzen gilt ein Formenkreis von Pflanzen derselben Art, die aus einer natürlichen Züchtung unter den einer bestimmten Gegend eigenen ökologischen Bedingungen hervorgegangen sind. Ein Ökotypus ist aus mehreren morphologisch oder physiologisch voneinander abweichenden Pflanzentypen zusammengesetzt.

⁸ Als monözische Hanfsorte gilt eine Pflanze, die am gleichen Stock sowohl männliche als auch weibliche Blüten aufweist.³

⁹ Als diözische Hanfsorte gilt eine Pflanze, deren Stöcke entweder ganz männlich oder ganz weiblich sind.⁴

¹⁰ Als Monogermersaatgut von Betarüben gilt genetisch einkeimiges Saatgut.⁵

³ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999 (AS 2000 513). Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

¹¹ Als Präzisions Saatgut von Betarüben gilt Saatgut, das zur Aussaat mit Präzisions-säegeräten bestimmt ist und das entsprechend den Vorschriften in Anhang 4 Kapitel E Ziffer 3 Buchstaben b und c nur einen einzigen Keimling entwickelt.⁶

¹² Als Verbundsorte gilt ein Gemenge aus zertifiziertem Saatgut einer bestimmten im Sortenkatalog aufgenommenen bestäuberabhängigen Hybride mit zertifiziertem Saatgut eines oder mehrerer bestimmter, gleichermassen aufgenommener Bestäuber, die mechanisch in einem bestimmten Verhältnis miteinander vermischt wurden.⁷

¹³ Als bestäuberabhängige Hybride gilt eine männlich-sterile Hybride als Komponente der Verbundsorte (weibliche Komponente).⁸

¹⁴ Als Bestäuber gilt die Pollen absondernde Komponente der Verbundsorte (männliche Komponente).⁹

Art. 3 Prebasissaatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen und Betarüben¹⁰

Als Prebasissaatgut gilt Vermehrungssaatgut:

- a. einer beliebigen Generation zwischen Zuchtgartensaatgut und Basissaatgut;
- b. das unter der Verantwortung des Züchters nach den für die Sorte geltenden Regeln der Erhaltungszüchtung produziert worden ist;
- c. das, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 24 Absatz 6, den Bedingungen für Basissaatgut nach den Anhängen 3 und 4 entspricht; und
- d. das nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.

Art. 4 Basissaatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen und Betarüben¹¹

¹ Als Basissaatgut gilt Vermehrungssaatgut, das:

- a. unter der Verantwortung des Züchters nach den für die Sorte geltenden Regeln der Erhaltungszüchtung produziert worden ist;
- b. direkt von Prebasissaatgut stammt;
- c. auf Gesuch des Züchters und mit Einverständnis des Bundesamtes für Landwirtschaft (Bundesamt) für die Produktion einer neuen Generation von Basissaatgut vorgesehen werden kann;

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999 (AS 2000 513). Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

- d. vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 24 Absatz 6, den Bedingungen für Basissaatgut nach den Anhängen 3 und 4 entspricht; und
 - e. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.
- ² Basissaatgut dient:
- a.¹² zur Erzeugung von Saatgut der Kategorien «zertifiziertes Saatgut», «zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung» oder «zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung» bei Hafer, Gerste, Kanariengras, Roggen, Weizen, Dinkel und Triticale ausser deren Hybriden sowie für Soja, Lein, monözischen Hanf, Lupine, Futtererbse, Wicke und Luzerne;
 - b.¹³ zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung bei Sorten der Gattungen und Arten von Futterpflanzen ausser Lupinen, Futtererbsen, Wicklen, Luzernen, sowie bei Sorten von Rübsen, Sareptasenf, Raps, diözischem Hanf, Sonnenblume, Weisssem Senf und Betarüben;
 - c. zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut bei Hybriden von Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Dinkel und Triticale;
 - d. zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut von «Top Cross»-Hybriden oder Sortenkreuzungshybriden bei frei abblühenden Sorten von Mais, Sorghum und Sudangras;
 - e. zur Erzeugung von Saatgut von Einfach-Hybriden oder von «Top Cross»-Hybriden bei Saatgut von Inzuchtlinien von Mais, Sorghum oder Sudangras;
 - f. zur Erzeugung von Doppel-Hybriden, Dreiweg-Hybriden oder «Top Cross»-Hybriden bei Vermehrungssaatgut von Einfachhybriden von Mais, Sorghum oder Sudangras.
 - g.¹⁴ zur Erzeugung von Saatgut von Einfach-Hybriden bei Saatgut von Inzuchtlinien von Sonnenblumen;
 - h.¹⁵ zur Erzeugung von Dreiweg-Hybriden oder von Doppel-Hybriden bei Saatgut von Einfachhybriden von Sonnenblumen.

Art. 5 Zertifiziertes Saatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen und Betarüben¹⁶

¹ Als zertifiziertes Saatgut von Kanariengras ausser dessen Hybriden, Roggen, Sorghum, Sudangras, Mais, Raps, Rübse, Sareptasenf, diözischem Hanf, Sonnenblume, Weisssem Senf, Betarüben sowie von Hybriden von Hafer, Gerste, Weizen,

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

Dinkel und selbstbestäubenden Sorten von Triticale sowie der Gattungen und Arten von Futterpflanzen ausser Lupine, Futtererbse, Wicke, Luzerne gilt Saatgut, das:¹⁷

- a. direkt von Basissaatgut oder, auf Gesuch des Züchters, von Prebasissaatgut abstammt;
- b.¹⁸ nicht zur Erzeugung von Saatgut bestimmt ist;
- c. den in den Anhängen 3 und 4 vorgesehenen Bedingungen für zertifiziertes Saatgut entspricht; und
- d. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.

² Als zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung von Hafer, Gerste, Weizen, Dinkel und Triticale ausser deren Hybriden, sowie von Lupine, Futtererbse, Wicke, Luzerne, monözischem Hanf, Faserlein, Öllein und Soja gilt Vermehrungssaatgut, das:¹⁹

- a. direkt von Basissaatgut oder, auf Gesuch des Züchters, von Prebasissaatgut abstammt;
- b. für die Produktion von Saatgut der Kategorie «zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung» oder für eine andere Produktion ausser jener von Saatgut vorgesehen ist;
- c. den in den Anhängen 3 und 4 festgelegten Bedingungen für zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung entspricht; und
- d. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.

³ Als zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung von Hafer, Gerste, Weizen, Dinkel und Triticale ausser deren Hybriden, sowie von Lupine, Futtererbse, Wicke, Luzerne, monözischem Hanf, Faserlein, Öllein und Soja gilt Saatgut, das:²⁰

- a. direkt von Saatgut der Kategorien «Basissaatgut», «zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung» oder, auf Gesuch des Züchters, der Kategorie «Prebasissaatgut» abstammt;
- b. nicht zur Erzeugung von Saatgut bestimmt ist;
- c. den in den Anhängen 3 und 4 festgelegten Bedingungen für zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung entspricht; und
- d. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.

⁴ ...²¹

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

²¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

Art. 6 Handelssaatgut von Öl- und Faserpflanzen sowie Futterpflanzen²²

Als Handelssaatgut gilt Saatgut, das:

- a. artenecht ist;
- b. die Voraussetzungen nach Anhang 4 für Handelssaatgut erfüllt; und
- c. nach den Regeln dieser Verordnung zugelassen worden ist.

Art. 7 Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln

¹ Als Vorstufenpflanzgut gelten Knollen von Kartoffeln, die:

- a. direkt von Ausgangsmaterial oder von einer definierten Zahl von Generationen von Vorstufenpflanzgut stammen;
- b. zur Produktion von Basispflanzgut oder einer bekannten Zahl von Generationen von Vorstufenpflanzgut bestimmt sind;
- c. unter der Verantwortung des Züchters nach den für die Sorte und den Gesundheitszustand geltenden Regeln der Erhaltungszüchtung produziert worden sind;
- d. die in den Anhängen 3 und 4 festgelegten Anforderungen für Vorstufenpflanzgut sowie die Anforderungen der entsprechenden Klassen erfüllen; und
- e. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden sind.

² Aus Ausgangsmaterial dürfen nicht mehr als vier Generationen von Vorstufenpflanzgut produziert werden.

³ Für die einzelnen Generationen gelten folgende Klassenbezeichnungen:

- a. Erste Generation: F₁
- b. Zweite Generation: F₂
- c. Dritte Generation: F₃
- d. Vierte Generation: F₄

Art. 8 Basispflanzgut von Kartoffeln

¹ Als Basispflanzgut gelten Knollen von Kartoffeln, die:

- a. direkt von Vorstufenpflanzgut, von Ausgangsmaterial oder von einer definierten Zahl von Generationen von Basispflanzgut stammen;
- b. für die Produktion von zertifiziertem Pflanzgut oder einer bekannten Zahl von Generationen von Basispflanzgut vorgesehen sind;
- c. von einer Vermehrungsorganisation unter der Verantwortung des Züchters oder des Sortenvertreters nach den für die Sorte und den Gesundheitszustand

²² Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

geltenden Regeln der Erhaltungszüchtung importiert oder produziert worden sind;

- d. die in den Anhängen 3 und 4 festgelegten Anforderungen für Basispflanzgut sowie die Anforderungen der entsprechenden Klassen erfüllen; und
- e. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden sind.

² Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als fünf Generationen von Basispflanzgut produziert werden.

³ Für die einzelnen Generationen gelten folgende Klassenbezeichnungen:

- a. Erste Generation: S
- b. Zweite Generation: SE₁
- c. Dritte Generation: SE₂
- d. Vierte Generation: SE₃
- e. Fünfte Generation: E

Art. 9 Zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln

¹ Als zertifiziertes Pflanzgut gelten Knollen von Kartoffeln, die:

- a. direkt von Basispflanzgut oder von Vorstufenpflanzgut abstammen;
- b. nicht für die Produktion von Kartoffelpflanzgut vorgesehen sind;
- c. die in den Anhängen 3 und 4 festgelegten Anforderungen für zertifiziertes Pflanzgut erfüllen; und
- d. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden sind.

² Zertifiziertes Pflanzgut wird als Klasse A bezeichnet.

³ Bei Engpässen in der Versorgung mit Basispflanzgut kann das Bundesamt auf Gesuch hin die Produktion von zertifiziertem Pflanzgut aus zertifiziertem Pflanzgut zulassen, sofern letzteres den in den Anhängen 3 und 4 festgelegten Bedingungen für Basispflanzgut entspricht.

Art. 10 Saatgutposten, Zuchtgartensaatgut und Vermehrungssaatgut von Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen und Betarüben²³

¹ Als Saatgutposten gilt eine homogene Saatgutmenge mit einem beschränkten Gewicht, die in Bezug auf die Aufbereitung, Bemusterung und Bezeichnung im Hinblick auf das Inverkehrbringen und gegebenenfalls die Anerkennung eine Einheit darstellt.

² Als Einzelposten gilt ein von einem einzigen Produzenten hergestellter Saatgutposten einer einzigen Sorte.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

³ Als Mischposten gilt ein von verschiedenen Produzenten hergestellter Saatgutposten aus Saatgut der gleichen Kategorie.

⁴ Als Zuchtgartensaatgut gilt die kleinste für die Erhaltung einer Sorte verwendete Einheit, von der aus sämtliches Saatgut der Sorte in einer oder mehreren Generationen erzeugt wird.

⁵ Als Vermehrungssaatgut gilt Saatgut, das für die Produktion einer neuen Generation von Saatgut bestimmt ist und das den in den Anhängen 3 und 4 für ihre Kategorie vorgesehenen Bedingungen entspricht. Als Vermehrungssaatgut gilt nur Saatgut einer einheitlichen Abstammung.

⁶ Als Vermehrungssaatgut von Getreide sowie Öl- und Faserpflanzen im Sinne von Absatz 5 kann nur verwendet werden:

- a. Prebasis- und Basissaatgut für die Sorten von Mais, Roggen, Sorghum, Sudangras und Kanariengras sowie für Hybridsorten von Hafer, Gerste, Weizen, Dinkel und Triticale, bzw. für die Sorten von Raps, Rübsen, Sareptasenf, diözischem Hanf, Sonnenblume, Weisssem Senf und Betarüben;
- b. Prebasis- und Basissaatgut sowie zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung für die Sorten von Hafer, Gerste, Weizen, Dinkel und Triticale ausser deren Hybriden, bzw. für die Sorten von Lupine, Futtererbse, Wicke, Luzerne, monözischem Hanf, Faserlein, Öllein und Soja.²⁴

⁷ Als Vermehrungssaatgut von Futterpflanzen im Sinne von Absatz 5 darf für Futterpflanzensorten ausser Lupine, Futtererbse, Wicke und Luzerne nur Prebasis- und Basissaatgut verwendet werden.²⁵

Art. 11²⁶ Kleinpackungen

¹ Als Futterpflanzen-Kleinpackungen EG A gelten Packungen mit einer Mischung von Saatgut, das nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist, bis zu einem Nettogewicht von 2 kg, ausschliesslich allfällig verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.²⁷

^{1bis} Als Futterpflanzen-Kleinpackungen EG B gelten Packungen mit Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut, Handelssaatgut oder, soweit es sich nicht um Kleinpackungen EG A handelt, mit einer Mischung von Saatgut bis zu einem Nettogewicht von 10 kg, ausschliesslich allfällig verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.²⁸

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

² Als Kleinpackungen EG von Betarüben gelten Packungen mit folgendem zertifiziertem Saatgut:

- a. bei Monogerm- oder Präzisionssaatgut: bis zu 100 000 Knäuel oder Körner, oder bis zu einem Nettogewicht von 2,5 kg, ausschliesslich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze;
- b. bei anderem als Monogerm- oder Präzisionssaatgut: bis zu einem Nettogewicht von 10 kg, ausschliesslich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.

Art. 12 Pflanzgutposten und Ausgangsmaterial von Kartoffeln

¹ Als Pflanzgutposten gilt eine homogene Pflanzgutmenge; sie stellt in Bezug auf die Aufbereitung, Bemusterung und Bezeichnung im Hinblick auf die Anerkennung und das Inverkehrbringen eine Einheit dar.

² Ein Pflanzgutposten darf nur aus Knollen einer Sorte und einer Klasse bestehen und muss durch einen einzigen Produzenten in einer einzigen Parzelle produziert worden sein.

³ Auf Gesuch hin kann das Bundesamt einen Mischposten von Pflanzgut einer einzigen Sorte und Klasse zur Anerkennung zulassen, das vom gleichen Produzenten in verschiedenen Parzellen produziert wird. Falls ein Teil des Mischpostens die Anforderungen der vorgesehenen Klasse nicht erfüllt, wird die entsprechende tiefere Klasse für die Bezeichnung des gesamten Mischpostens verwendet.

⁴ Als Ausgangsmaterial gilt die kleinste für die Erhaltung einer Sorte verwendete Einheit, von der aus sämtliches Pflanzgut der Sorte in einer oder mehreren Generationen erzeugt wird. Es umfasst die verschiedenen In-Vitro-Stadien.

⁵ Ausgangsmaterial wird als Klasse F₀ bezeichnet.

3. Abschnitt: Aufnahme in den Sortenkatalog

Art. 13 Sortenkatalog

Das Bundesamt erlässt für die in Anhang 1, Kapitel A aufgeführten Gattungen und Arten einen Sortenkatalog.

Art. 14 Anforderungen für die Anbau- und Verwendungseignung

Die Anforderungen für die Anbau- und Verwendungseignung sind in Anhang 2 festgelegt.

Art. 15 Ausnahmen für die Aufnahme bestimmter Sorten

¹ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 14 besitzt eine Sorte, deren Saat- oder Pflanzgut ausschliesslich zur Ausfuhr in Länder bestimmt ist, welche bezüglich der betreffenden Art das System der Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) anwenden, eine befriedigende Anbau- und Verwendungseignung im Sinne der OECD, wenn diese zumindest in einem dieser Länder als genügend beurteilt wurde; diese Sorten sind in einem gesonderten Teil des Sortenkatalogs aufgeführt (Liste B).

² Eine Prüfung nach Artikel 17 muss nicht durchgeführt werden:

- a. für die Aufnahme von Gräserarten, wenn der Züchter erklärt, dass das Saatgut seiner Sorte nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist;
- b. für die Aufnahme von Sorten (Inzuchtlinien, Hybriden), deren Saatgut nur als Komponente zur Erzeugung von Hybridsorten verwendet werden soll, die den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Saatgut-Verordnung vom 7. Dezember 1998 gerecht werden.²⁹

Art. 16 Aufnahme gesuch

¹ Gesuche um Aufnahme in den Sortenkatalog sind durch den Züchter oder seinen Vertreter beim Bundesamt innerhalb der von diesem bestimmten und veröffentlichten Fristen einzureichen. Gesuchsteller ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz müssen einen Vertreter in der Schweiz haben.

² Der Gesuchsteller muss:

- a. ein Gesuchsdossier auf der Basis der Formulare des Bundesamtes einreichen; dieses Dossier enthält insbesondere Angaben über die Anbau- und Verwendungseignung der Sorte sowie eine Beschreibung, die es erlaubt, sie von anderen bekannten Sorten zu unterscheiden;
- b. dem Bundesamt nach dessen Vorgaben melden, ob die Sorte hinsichtlich ihrer Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit geprüft werden muss;
- c. das für die Prüfung der Sorte benötigte Saat- oder Pflanzgut zur Verfügung stellen;
- d. die festgelegten Fristen für die Einreichung von Aufnahme gesuchen einhalten.
- e.³⁰ eine geeignete Sortenbezeichnung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Saatgut-Verordnung vom 7. Dezember 1998 vorschlagen.

³ Das Bundesamt kann ein Aufnahme gesuch ablehnen, wenn aus den Angaben des Gesuchsdossiers hervorgeht, dass die betreffende Sorte die Anforderungen für die Anbau- und Verwendungseignung offensichtlich nicht erfüllt.

Art. 16a³¹ Sortenbezeichnung

¹ Eine Sortenbezeichnung ist geeignet, wenn kein Hinderungsgrund nach Absatz 2 vorliegt.

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

² Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. ihrer Verwendung das ältere Recht eines Dritten entgegensteht;
- b. Schwierigkeiten bestehen, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben, namentlich eine Bezeichnung, die ausschliesslich aus Zahlen besteht oder Determinanten, Exponenten oder Symbole enthält;
- c. die Bezeichnung mit einer Sortenbezeichnung für eine andere Sorte übereinstimmt oder damit verwechselt werden kann;
- d. die Bezeichnung gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, das Bundesrecht oder gegen Staatsverträge verstösst;
- e. die Bezeichnung hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität einer Sorte oder der Identität des Züchters oder anderer Berechtigter irreführend sein kann oder Anlass zu Verwechslungen gibt.

³ Stellt sich nach der Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog heraus, dass es für ihre Bezeichnung einen Hinderungsgrund nach Absatz 2 gibt, so muss der Gesuchsteller eine Sortenbezeichnung vorschlagen, die mit dieser Verordnung vereinbar ist. Das Bundesamt kann zulassen, dass die frühere Bezeichnung vorübergehend zusätzlich verwendet wird. In diesem Fall legt es Modalitäten fest, nach denen die frühere Bezeichnung vorübergehend zusätzlich verwendet werden darf.

Art. 17 Offizielle Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung

¹ Die offizielle Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung wird vom Bundesamt durchgeführt.

² Die offizielle Prüfung dauert je nach Art zwei bis vier Jahre. Ist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände (insbesondere wegen der Wetterbedingungen oder schlechten Aufbaus) eine genügende Beurteilung der Anbau- und Verwendungseignung nicht möglich, kann das Bundesamt die offizielle Prüfung um ein Jahr verlängern.

Art. 18 Offizielle Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

¹ Die offiziellen Prüfungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfolgen unter der Verantwortung des Bundesamtes. Dieses kann einen von ihm anerkannten ausländischen Dienst mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragen.

² Sofern die Prüfungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit bereits durch einen vom Bundesamt anerkannten ausländischen Dienst durchgeführt worden sind, müssen sie nicht noch einmal wiederholt werden, wenn:

- a. der Gesuchsteller vom Züchter ermächtigt worden ist, über die Prüfungsergebnisse zu verfügen; und
- b. der ausländische Dienst darin einwilligt, dass diese Resultate im Verfahren für die Aufnahme in den Sortenkatalog verwendet werden.

³ Auf Gesuch des Züchters oder seines Vertreters hin wahrt das Bundesamt die Vertraulichkeit der Prüfungsergebnisse und der Beschreibung der genealogischen Komponenten.

Art. 19 Einspracheverfahren

Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt oder die Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog verweigert, so kann der Züchter oder sein Vertreter innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung oder Verweigerung Einspruch gegen sie erheben.

4. Abschnitt: Produktion, Anerkennung und Aufbereitung

Art. 20 Allgemeines

Produziert und anerkannt werden darf nur Saat- und Pflanzgut:

- a.³² von einer im Sortenkatalog nach Artikel 13 oder im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Gemeinschaft³³ aufgenommenen Sorte, mit Ausnahme von gentechnisch veränderten Sorten oder von einer Kandidatensorte;
- b. das direkt von Vermehrungssaatgut gemäss den Regeln nach den Artikeln 3–5 oder von Vermehrungspflanzgut gemäss den Abstammungsregeln nach den Artikeln 7–9 stammt;
- c. das von zugelassenen Produzenten produziert wird;
- d. das von Parzellen stammt, die offiziell besichtigt und vom Bundesamt für die Produktion von Saat- und Pflanzgut genehmigt wurden;
- e. das durch eine zugelassene Vermehrungsorganisation oder, bei Kartoffelpflanzgut, unter deren Verantwortung aufbereitet wird; und
- f. das gemäss der Kontrolle eines offiziellen Musters die in Anhang 4 festgelegten Anforderungen erfüllt.

Art. 21 Zulassung von Produzenten

¹ Gesuche um Zulassung als Produzent sind über die Vermehrungsorganisationen an das Bundesamt zu richten; dieses erteilt die Zulassungen und teilt jedem Produzenten eine Nummer zu.

² Die zugelassenen Produzenten sind verpflichtet:

- a. mit einer zugelassenen Vermehrungsorganisation einen Vermehrungsvertrag abzuschliessen;
- b. alles vorzukehren, um die Sortenreinheit der Kulturen von Saat- und Pflanzgut zu gewährleisten und den Gesundheits- und Kulturzustand des Feldes zu verbessern.

³² Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

³³ Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, 23. Gesamtausgabe, ABl. C 046 A vom 22.02.2005, S.1.

³ Die Produzenten werden für ein Jahr zugelassen; die Zulassung wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, sofern die Bedingungen erfüllt sind und die Qualität des Saat- und Pflanzgutes zufriedenstellend ist.

Art. 22 Zulassung von Vermehrungsorganisationen

¹ Zugelassen werden Vermehrungsorganisationen, die:

- a. über qualifiziertes administratives und technisches Personal verfügen;
- b. Zugang zu den Einrichtungen haben, die für die Aufbereitung des Saat- und Pflanzgutes gemäss den Bedingungen dieser Verordnung erforderlich sind;
- c. über Vermehrungsbewilligungen seitens der betreffenden Züchter oder ihrer Vertreter verfügen; und
- d. die in Absatz 3 genannten Auflagen erfüllen.

² Gesuche um Zulassung sind an das Bundesamt zu richten. Dieses erteilt die Zulassungen.

³ Die Vermehrungsorganisationen sind verpflichtet:

- a. Vermehrungsverträge nur mit zugelassenen Produzenten abzuschliessen;
- b. die Parzellen für die offizielle Feldbesichtigung anzumelden;
- c. die offiziellen Feldbesichtigungen zu organisieren und zu begleiten;
- d.³⁴ auf Verlangen des Bundesamtes eine offizielle Beschreibung der Sorten, deren Saatgut anerkannt werden soll, zur Verfügung zu stellen.

Art. 22a³⁵ Zulassung von Aufbereitungsorganisationen

¹ Zugelassen werden Aufbereitungsorganisationen, die:

- a. über qualifiziertes administratives und technisches Personal verfügen;
- b. über Einrichtungen verfügen, die eine Aufbereitung des Saatgutes gemäss den Anforderungen dieser Verordnung erlauben;
- c. die in Absatz 3 genannten Auflagen erfüllen.

² Zulassungsgesuche sind an das Bundesamt zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Bundesamt.

³ Die Aufbereitungsorganisationen sind verpflichtet:

- a. alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Echtheit und Reinheit des von ihnen aufbereiteten Saatgutes zu garantieren;
- b. dem Bundesamt eine Buchführung über die Mengen von anerkanntem Saatgut und Handelssaatgut, das eingeführt, in der Schweiz gekauft, abgeliefert,

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1489).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

aufbereitet und in Verkehr gebracht wird, sowie über die Anzahl verwendeter offizieller Etiketten oder Lieferanten-Etiketten zur Verfügung zu stellen;

- c. die offizielle Wiederverschliessung der Verpackungen von Saatgut unter Aufsicht des Bundesamtes durchzuführen.

Art. 23 Genehmigung der Parzellen und offizielle Feldbesichtigungen

¹ Um zur Produktion von anerkanntem Saat- und Pflanzgut genehmigt zu werden, müssen die Parzellen den im Anhang 3 festgelegten Anforderungen genügen.

² Die Vermehrungsorganisation muss dem Bundesamt jede Parzelle innerhalb der von ihm festgelegten Frist melden.

³ Das Bundesamt kann die Einschreibung einer Parzelle für die offizielle Feldbesichtigung verweigern, falls aus den gemachten Angaben hervorgeht, dass sie die Genehmigungsbedingungen nicht erfüllt.

⁴ Die Parzellen werden von einem zugelassenen offiziellen Kontrolleur besichtigt. Die Anzahl der Feldbesichtigungen ist im Anhang 3 festgelegt.

⁵ Der Kontrolleur kann bei unbefriedigendem Befund eine zusätzliche Besichtigung innerhalb einer festgelegten Frist durchführen, sofern der Produzent dies wünscht und die bei der ersten Besichtigung angeordneten Massnahmen in der Zwischenzeit getroffen worden sind.

⁶ Bei Ablehnung der Parzelle kann der Produzent innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach ihrer Mitteilung schriftlich beim Bundesamt Einsprache erheben. Das Bundesamt ist verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Einsprache eine Gegenexpertise durchzuführen. Innerhalb dieser Frist dürfen keine Veränderungen am Zustand der Kulturen vorgenommen werden.

Art. 24 Anerkennung von Saatgutposten

¹ Ein Saatgutposten wird durch das Bundesamt anerkannt, wenn:

- a. er von einer aufgrund der Feldbesichtigung genehmigten Parzelle stammt; und
- b. gemäss der Kontrolle eines offiziellen Musters den Anforderungen nach Anhang 4 für die betroffene Kategorie entspricht.

² Die offiziellen Muster werden unmittelbar nach beendeter Reinigung der einzelnen Posten durch eine vom Bundesamt zugelassene Person gezogen und an das offizielle Laboratorium geschickt. Die Vermehrungsorganisationen behalten während mindestens einem Jahr ein Doppel von jedem offiziellen Muster. Die Posten- und Mustergrössen sind in Anhang 4 festgelegt.

³ Abgewiesene Posten können nach einer zusätzlichen Aufbereitung (Trocknung, Nachreinigung usw.) erneut zur Anerkennung vorgelegt werden. Zu diesem Zweck muss ein neues offizielles Muster gezogen werden.

⁴ Die Anerkennung eines Postens gilt nur für die unmittelbar auf die Prüfung des Musters folgende Saatperiode. Für überlagertes Saatgut muss die Anerkennung neu

beantragt werden. Für eine erneute Anerkennung muss mindestens die Keimfähigkeit untersucht werden.

⁵ Das Bundesamt kann aufgrund einer Musteruntersuchung ungereinigte Posten provisorisch anerkennen und ihr Inverkehrbringen bis zum ersten Abnehmer bewilligen. Die Vermehrungsorganisationen sind verpflichtet, auf Verlangen des Bundesamtes eine Liste mit Name und Adresse des ersten Abnehmers zur Verfügung zu stellen. Ein offizielles Muster wird sofort nach der Aufbereitung des Postens gezogen und an ein offizielles Labor gesandt. Das Inverkehrbringen muss sofort gestoppt werden, wenn das offizielle Muster gemäss den Ergebnissen der Untersuchung den in Anhang 4 festgelegten Anforderungen nicht entspricht.³⁶

⁶ In Abweichung von Absatz 1 und von Artikel 20 Buchstabe f kann auch Prebasis- und Basissaatgut anerkannt werden, dessen Keimfähigkeit den in Anhang 4 festgelegten Anforderungen nicht entspricht. Der Lieferant deklariert die Keimfähigkeit des Postens auf einer zusätzlichen Etikette, die seinen Namen und seine Adresse enthält.³⁷

Art. 25 Verpackungen, Verschiessung, Etikettierung

¹ Die Verpackungen werden durch eine zugelassene Person unter der Verantwortung der Reinigungsstellen oder durch eine zugelassene Aufbereitungsorganisation offiziell verschlossen.³⁸

² Die Befestigung der offiziellen Etiketten erfolgt durch eine zugelassene Person unter der Verantwortung der Vermehrungsorganisation. Diese führt laufend über die Verpackung Buch.

³ Das Bundesamt kann zulassen, dass die offizielle Etikette am Verpackungsort gedruckt wird. Es legt Bedingungen für den Druck fest. Es erkennt vorher die Übereinstimmung der Etikette mit den Bestimmungen dieser Verordnung an und kann verlangen, dass die Etikettennummer unter seiner Aufsicht vorgedruckt wird.

⁴ Die Verteilung der offiziellen Etiketten erfolgt unter der Aufsicht des Bundesamtes und der Verantwortung der Vermehrungsorganisationen.

Art. 26 Zulassung von Personen

¹ Gesuche um die Zulassung von Personen für die in den Artikeln 23, 24, 25, 39 und 42 vorgesehenen Aufgaben sind an das Bundesamt zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Bundesamt.

² Zugelassen werden Personen, die über Basisfachwissen im Bereich des Saat- und Pflanzgutes verfügen und einen Ausbildungskurs des Bundesamtes besucht haben.

³ Die zugelassenen Personen sind verpflichtet, die Weiterbildungskurse des Bundesamtes zu besuchen und sich in der Ausübung ihres Amtes an seine Weisungen zu halten.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

4 Die Personen für die in Artikel 23 vorgesehenen Aufgaben dürfen am Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben.³⁹

5. Abschnitt: Inverkehrbringen

Art. 27 Inverkehrbringen

¹ In Verkehr gebracht werden darf nur Saat- und Pflanzgut, das:

- a. anerkannt worden ist; und
- b.⁴⁰ von einer Sorte stammt, die im Sortenkatalog nach Artikel 13 oder die, mit Ausnahme von gentechnisch veränderten Sorten, im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Gemeinschaft⁴¹ aufgenommen ist;
- c.⁴² den Anforderungen nach Anhang 4 entspricht.

² Nach Ablauf der Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog kann das entsprechende Saat- und Pflanzgut noch während einer Übergangsfrist von zwei Jahren verkauft werden.

³ Saat- und Pflanzgut darf nur in homogenen Posten in gemäss den Anforderungen nach Artikel 25 oder einem als gleichwertig anerkannten System offiziell verschlossenen und mit einer offiziellen Etikette versehenen Verpackungen in Verkehr gebracht werden.

⁴ Bei vorübergehenden generellen Versorgungsschwierigkeiten kann das Bundesamt gestatten, dass Aushilfssaat- oder -pflanzgut, das den Anforderungen nach Artikel 20 nicht entspricht, in Verkehr gebracht wird. Das Bundesamt verfügt die Anforderungen an das Aushilfssaat- oder -pflanzgut von Fall zu Fall.

⁵ Zu Forschungszwecken kann das Bundesamt das Inverkehrbringen kleiner Mengen von Saat- und Pflanzgut gestatten, das den Anforderungen nach Artikel 20 nicht entspricht.

⁶ Sofern es der Gesundheitszustand des Saat- und Pflanzgutes erfordert, kann das Bundesamt anordnen, dass dieses, wenn es in Verkehr gebracht werden soll, mit einer Methode behandelt wird, die eine wirksame Bekämpfung der durch Saat- und Pflanzgut übertragbaren Krankheiten und Schädlinge erlaubt.

⁷ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 20 kann das Bundesamt das Inverkehrbringen von Saatgut, das noch nicht aufbereitet ist, gestatten, sofern es erfolgreich feldbesichtigt ist und die Anforderungen nach Anhang 3 erfüllt. Das Bundesamt verfügt die Auflagen von Fall zu Fall.⁴³

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁴¹ Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, 23. Gesamtausgabe, ABl. C 046 A vom 22.02.2005, S.1.

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

Art. 28 Etiketten

Die Verpackungen sind auf der Aussenseite mit einer den Anforderungen nach Anhang 5 entsprechenden offiziellen Etikette zu versehen. Die Etikette muss entweder auf die Verpackung geklebt oder im Verschlusssystem integriert und unzerreissbar sein. Die Farbe der Etikette ist:

- a. weiss mit einem violetten diagonalen Streifen für Prebasissaat- und pflanzgut;
- b. weiss für Basissaat- und -pflanzgut;
- c. blau für zertifiziertes Saat- und Pflanzgut oder Saatgut der ersten Vermehrung;
- d. rot für zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung;
- e. grün für Linien, Sorten- oder Artenmischungen;
- f. braun für Handelssaatgut und Aushilfssaat- und -pflanzgut sowie für nicht zertifiziertes Saatgut;
- g.⁴⁴ blau mit einer diagonalen grünen Linie für zertifiziertes Saatgut einer Verbundsorte.

Art. 29 Lokalsorten

¹ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 27 und mit Genehmigung des Bundesamtes kann Saatgut einer Lokalsorte in Verkehr gebracht werden, ohne dass sie in den Sortenkatalog aufgenommen und das Saatgut anerkannt worden ist, sofern:

- a. das Saatgut den Anforderungen nach Anhang 4 entspricht; und
- b. das Saat- oder Pflanzgut mit einer nicht offiziellen Etikette in Verkehr gebracht wird, deren Farbe nicht einer der in Artikel 28 erwähnten entspricht und die mit dem Vermerk «nicht zertifiziertes Material, Lokalsorte, Inverkehrbringung auf die Schweiz beschränkt» versehen ist.

² Das Bundesamt kann Anforderungen an die Beschreibung der Lokalsorte und das Referenzmuster festlegen. Es kann die Höchstmenge an Saatgut festlegen, die pro Lokalsorte in Verkehr gebracht werden darf. Zu diesem Zweck führen die Produzenten von Lokalsorten-Saatgut zu Händen des Bundesamtes über die in Verkehr gebrachten Mengen an solchem Saatgut Buch.

³ Die Absätze 1 und 2 sind ebenfalls auf Saat- oder Pflanzgut von alten Sorten sowie auf Ökotypen und anderes Vermehrungsmaterial anwendbar, das mit dem Ziel der Erhaltung und Nutzung der phyto-genetischen Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung in Verkehr gebracht wird.

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

Art. 30 Kandidatensorten

¹ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 27 kann Saat- oder Pflanzgut von Kandidatensorten in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Sorte in den Sortenkatalog aufgenommen worden ist, sofern:

- a. die Sorte in einer vom Bundesamt erstellten Liste aufgeführt ist;
- b.⁴⁵ das Saat- oder Pflanzgut mit einer orangen Etikette gemäss Anhang 5 mit dem Hinweis «Sorte noch nicht amtlich zugelassen» und «nur für Tests und Versuche» in Verkehr gebracht wird.

² Das Bundesamt kann die Höchstmenge Saat- oder Pflanzgut verfügen, die pro Kandidatensorte in Verkehr gebracht werden darf.

Art. 31 Erstes Inverkehrbringen

In der Schweiz produziertes anerkanntes Saat- und Pflanzgut darf nur von zugelassenen Vermehrungsorganisationen nach Artikel 22 erstmals in Verkehr gebracht werden.

Art. 31a⁴⁶ Importiertes Saatgut

Beim Inverkehrbringen von eingeführten Saatgutmengen über 2 kg aus Nichtmitgliedstaaten der EU muss der Importeur folgende Angaben während mindestens drei Jahren aufbewahren und dem Bundesamt auf Verlangen zur Verfügung stellen:

- a. Art;
- b. Sorte;
- c. Kategorie;
- d. Erzeugerland und amtliche Kontrollbehörde;
- e. Versandland;
- f. Einführer;
- g. Saatgutmenge;
- h. Postennummer.

2. Kapitel: Besondere Bestimmungen**1. Abschnitt: Getreide****Art. 32** Aufnahme in den Sortenkatalog

¹ Die Sortenkomponenten und Linienmischungen sind im Sortenkatalog nach Artikel 13 als solche bezeichnet. Die Zusammensetzung der Linienmischungen ist vorbestimmt.

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

² In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998⁴⁷ wird:

- a. für die Aufnahme von Sortenkomponenten auf jegliche Anforderung in Bezug auf ihre Anbau- und Verwendungseignung und die Bezeichnung der Sorte verzichtet;
- b. für die Aufnahme von Linienmischungen auf jegliche Anforderung in Bezug auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und Erhaltungszüchtung verzichtet;
- c. auf jegliche Anforderung in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung von Sorten von Kanariengras, Sorghum, Sudangras, von Hybriden, welche aus einer Kreuzung der beiden letztgenannten Arten stammen, sowie von Süssmais, Popcornmais und Polentamais verzichtet.

³ Die Angaben über die Anbau- und Verwendungseignung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a stützen sich:

- a. auf die Ergebnisse einer Vorprüfung, die in einem nach Artikel 33 anerkannten Versuchsnetz durchgeführt worden ist; oder
- b. falls die Sorte schon in einen ausländischen Sortenkatalog aufgenommen worden ist, auf die im betreffenden Land durchgeführten Prüfungen, sofern diese unter agronomischen und klimatischen Bedingungen stattgefunden haben, die vom Bundesamt als mit den schweizerischen Verhältnissen vergleichbar anerkannt werden.

⁴ Das Bundesamt kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, wenn aus den gemachten Angaben hervorgeht, dass eines der beobachteten Merkmale der betreffenden Sorte den Ausscheidungswert nach Anhang 2 erreicht.

Art. 33 Anerkennung eines Versuchsnetzes für die Vorprüfung

¹ Gesuche um Anerkennung eines Versuchsnetzes für Vorprüfungen von Getreidesorten sind an das Bundesamt jährlich, innerhalb der von ihm bestimmten Fristen und gemäss seinen Weisungen zu richten.

² Der Gesuchsteller hat dem Bundesamt ein Referenzmuster von jeder im Versuchsnetz angelegten Sorte zu liefern und ihm einen permanenten Zutritt zum Versuchsnetz zu gewährleisten.

³ Die Vorprüfung dauert mindestens ein Jahr.

⁴ Ein Versuchsnetz wird anerkannt, wenn:

- a. es vier Versuchsorte umfasst, oder aber zwei Orte, an denen die Versuche während zweier Jahre wiederholt werden; sie müssen für die hauptsächlich schweizerischen Produktionsbedingungen charakteristisch sein;
- b. die vom Bundesamt definierten Standardsorten in den Versuchsplan integriert worden sind;

- c. die Versuche nach einem Versuchsplan angelegt werden, der eine statistische Auswertung der Resultate erlaubt.

Art. 34 Vermehrungsorganisationen

¹ Die Vermehrungsorganisationen sind verpflichtet:

- a. dem Bundesamt die zur Vermehrung bestimmten Saatgutposten zu melden und ihm ein repräsentatives Muster für die Anlegung von Kontrollparzellen zur Verfügung zu stellen;
- b. dem Bundesamt das an die zugelassenen Produzenten abgegebene Vermehrungssaatgut zu melden;
- c. dem Bundesamt genaue Aufzeichnungen über die Mengen von anerkanntem Saatgut, das abgeliefert, aufbereitet und in Verkehr gebracht worden ist, sowie über die Anzahl verwendeter offizieller Etiketten zur Verfügung zu stellen.

² Eine Vermehrungsorganisation kann eine oder mehrere durch das Bundesamt zugelassene Reinigungsstellen betreiben. Jede Reinigungsstelle muss die Bedingungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen.

Art. 35 Inverkehrbringen

In Abweichung von Artikel 27 Absatz 1 kann das Bundesamt das Inverkehrbringen kleiner Mengen von gebeiztem Saatgut, das die Anforderungen nach Anhang 4 nicht erfüllt, im lokalen Rahmen unter der Voraussetzung zulassen, dass die Verpackungen mit einer speziellen Etikette versehen sind, auf welcher die Erwähnung «nicht anerkanntes Saatgut» und der der nicht erfüllten Anforderung entsprechende Wert vermerkt sind.

Art. 35^{a48} Saatgutmischungen

Saatgut verschiedener Sorten einer Getreideart oder Saatgut von Getreide verschiedener Arten kann als Mischung in Verkehr gebracht werden, sofern:

- a. die verschiedenen Bestandteile der Mischung vor dem Mischen den für sie geltenden Regeln für den Vertrieb entsprechen;
- b. die Zusammensetzung der Mischung dem Bundesamt gemeldet wird;
- c. die Mischung durch eine vom Bundesamt zugelassene Aufbereitungsorganisation aufbereitet wird.

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

2. Abschnitt: Kartoffeln

Art. 36 Vorprüfungen von Sorten

¹ Vor der offiziellen Prüfung nach Artikel 17 werden Kartoffelsorten, für die ein Aufnahmegesuch eingereicht worden ist, in einer Vorprüfung während zweier Jahre durch das Bundesamt geprüft.

² Bei Sorten, die bereits in einen Sortenkatalog eines anderen Landes aufgenommen worden sind, das über ein gleichwertiges Aufnahmeverfahren verfügt, kann das Bundesamt auf Ersuchen des Gesuchstellers auf die Durchführung des zweiten Vorprüfungsjahres verzichten. Gegebenenfalls muss der Gesuchsteller Angaben zur Anbau- und Verwendungseignung auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen für den ausländischen Sortenkatalog liefern. Diese Resultate werden berücksichtigt, sofern die agronomischen und klimatischen Verhältnisse vom Bundesamt als mit den schweizerischen Verhältnissen vergleichbar anerkannt werden.

³ Das Bundesamt kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, wenn die Ergebnisse der Vorversuche zeigen, dass die Sorte die in Anhang 2 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt.

Art. 37 Vermehrungsorganisationen

Die Vermehrungsorganisationen sind verpflichtet:

- a. dem Bundesamt die an die zugelassenen Produzenten abgegebenen Vermehrungsposten gemäss seinen Weisungen zu melden;
- b. dem Bundesamt eine Buchführung über die Menge an in Verkehr gebrachtem anerkanntem Pflanzgut und die Anzahl verwendeter offizieller Etiketten zur Verfügung zu stellen; und
- c. nach Anfrage und unter der Kontrolle des Bundesamtes Kontrollparzellen anzulegen.

Art. 38 Produktion, Genehmigung der Parzellen und Verpackungen

¹ Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten erhalten folgende Bezeichnung, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind:

Importiertes Pflanzgut:	Produzierte Posten:
Klasse S	Klasse SE ₁
Klasse SE	Klasse SE ₂
Klasse E	Klasse A. ⁴⁹

² Auf Gesuch hin und sofern die Abstammung und die Anforderungen an die Posten von importiertem Pflanzgut jenen einer Klasse nach Artikel 8 entsprechen, kann das Bundesamt von Fall zu Fall bestimmen, dass die zur Produktion zugelassene Klasse die entsprechende tiefere Klassenbezeichnung erhält.

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

³ Das Bundesamt legt von Fall zu Fall spezifische Anforderungen an die Produktion von Ausgangsmaterial fest.

⁴ Eine Parzelle, welche den Anforderungen der angemeldeten Klasse nicht entspricht, kann für die Produktion einer tieferen Klasse genehmigt werden, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllt.

⁵ Verpackungen nach Artikel 25 müssen neu und die Behältnisse sauber und frei von Rückständen von Keimhemmungsmitteln sein.

Art. 39 Anerkennung von Pflanzgutposten von Kartoffeln

¹ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 24 wird ein Pflanzgutposten vom Bundesamt anerkannt, sofern:

- a. er von einer aufgrund der Feldbesichtigung genehmigten Parzelle stammt;
- b. die Krautvernichtung der Kultur gemäss den Richtlinien des Bundesamtes durchgeführt wurde;
- c. er die in Anhang 4 für die betroffene Kategorie festgelegten Anforderungen erfüllt.

² Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage:

- a. der Prüfung eines offiziellen Musters durch ein Labor des Bundesamtes; und
- b. der Überprüfung des sortierten Postens.

³ Die offiziellen Muster werden von einer zugelassenen Person gezogen und an das Laboratorium des Bundesamtes geschickt.

⁴ Pflanzgutposten werden nach der Sortierung durch einen zugelassenen Kontrolleur überprüft.

⁵ Ein Pflanzgutposten, der die Anforderungen nach Anhang 4 Kapitel B Ziffern 1 und 2.1 nicht erfüllt, kann nach einem erneuten Sortieren wieder einer Kontrolle unterzogen werden.

⁶ Ein Pflanzgutposten, der die Anforderungen der angemeldeten Klasse nicht erfüllt, kann in einer tieferen Klasse anerkannt werden, wenn er deren Anforderungen genügt.

⁷ Das Bundesamt kann für Pflanzkartoffeln, die durch Mikrovermehrung erzeugt worden sind und den Grössenanforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, Folgendes festlegen:

- a. Abweichungen von besonderen Bestimmungen der Verordnung;
- b. die für solche Pflanzkartoffeln geltenden Anforderungen;
- c. die für solche Pflanzkartoffeln geltenden Bezeichnungen.⁵⁰

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

Art. 40 Inverkehrbringen

¹ Das Bundesamt kann die Gleichwertigkeit der Klassen von im Ausland produziertem Pflanzgut mit den in den Artikeln 7 - 9 festgelegten Klassen ermitteln.

² Mit keimhemmenden Präparaten behandeltes Pflanzgut darf nicht in Verkehr gebracht werden.

³ Das Bundesamt kann Pflanzgutmuster ziehen und sie kontrollieren lassen, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere jenen nach Anhang 6, zu überprüfen.

3. Abschnitt: Futter-, Öl- und Faserpflanzen⁵¹**Art. 40a⁵²** Aufnahme in den Sortenkatalog

¹ Bei Futter-, Öl- und Faserpflanzen stützen sich die Angaben über die Anbau- und Verwendungseignung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a:

- a. auf die Ergebnisse einer Vorprüfung, die nach Artikel 40b durchgeführt worden ist; oder
- b. falls die Sorte schon in einen ausländischen Sortenkatalog aufgenommen worden ist, auf die im betreffenden Land durchgeführten Prüfungen, sofern diese unter agronomischen und klimatischen Bedingungen stattgefunden haben, die vom Bundesamt als mit den schweizerischen Verhältnissen vergleichbar anerkannt werden.

² Bei Futterpflanzen wird die Vorprüfung nur für Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen durchgeführt.

³ Das Bundesamt kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, wenn aus den gemachten Angaben hervorgeht, dass eines der beobachteten Merkmale der betreffenden Sorte den Ausscheidungswert nach Anhang 2 erreicht.

Art. 40b⁵³ Vorprüfungen

¹ Die Vorprüfungen müssen mindestens ein Jahr dauern und wenigstens zwei Versuchsorte in der Schweiz oder im Ausland bei vergleichbaren agronomischen Bedingungen umfassen.

² Die Resultate müssen eine statistische Auswertung erlauben.

⁵¹ Ursprünglich vor Art. 41. Fassung gemäss Ziff. I des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

Art. 41 Produktion von anerkanntem Saatgut

¹ ...⁵⁴

² Die Vermehrungsorganisationen sind verpflichtet:

- a. dem Bundesamt die zur Vermehrung bestimmten Saatgutposten zu melden und ihm ein repräsentatives Muster für die Anlegung von Kontrollparzellen zur Verfügung zu stellen;
- b. dem Bundesamt das an die zugelassenen Produzenten abgegebene Vermehrungssaatgut zu melden;
- c. dem Bundesamt genaue Aufzeichnungen über die Mengen von anerkanntem Saatgut, das abgeliefert, aufbereitet und in Verkehr gebracht worden ist, sowie über die Anzahl verwendeter offizieller Etiketten zur Verfügung zu stellen.

³ Eine Vermehrungsorganisation kann eine oder mehrere durch das Bundesamt zugelassene Reinigungsstellen betreiben. Jede Reinigungsstelle muss die Bedingungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen.

Art. 42 Produktion und Zulassung von Handelssaatgut

¹ In Abweichung von den Artikeln 20–24 lässt das Bundesamt einen Saatgutposten als Handelssaatgut zu, sofern:

- a. er unter der Verantwortung einer zugelassenen Vermehrungsorganisation produziert worden ist;
- b. er die Anforderungen nach Anhang 4 für Handelssaatgut gemäss der Kontrolle eines offiziellen Musters erfüllt;
- c. das Saatgut artenecht ist.

² Die offiziellen Muster werden unmittelbar nach beendeter Reinigung der einzelnen Posten durch eine vom Bundesamt zugelassene Person gezogen und an das Labor des Bundesamtes geschickt. Die Vermehrungsorganisationen behalten während mindestens einem Jahr ein Doppel von jedem offiziellen Muster. Das Gewicht der Posten und Muster ist in Anhang 4 festgelegt.

³ Die Zulassung eines Postens gilt nur für die unmittelbar auf die Prüfung des Musters folgende Saatperiode. Für überlagertes Saatgut muss die Zulassung neu beantragt werden. Für eine erneute Zulassung muss mindestens die Keimfähigkeit untersucht werden.

Art. 43⁵⁵

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 8. März 2002 (AS 2002 1489).

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

Art. 44 Aufbereitung in Kleinpackungen

¹ Nur zugelassene Aufbereitungsorganisationen dürfen Futterpflanzensaatgut in Kleinpackungen aufbereiten.

² Futterpflanzensaatgut kann in Kleinpackungen EG A oder Kleinpackungen EG B aufbereitet werden. Dieser Vorgang ist den Vorschriften nach Artikel 25 unterstellt, wobei die offizielle Etikette durch eine den Anforderungen nach Anhang 5 entsprechende Etikette zu ersetzen ist.⁵⁶

³ Kleinpackungen werden vom Bundesamt mit einer Seriennummer versehen. Diese Nummer kann auf der Etikette des Lieferanten angebracht werden.

Art. 45 Inverkehrbringen

¹ ...⁵⁷

1bis ...⁵⁸

² In Abweichung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a können auch homogene Saatgutposten der Kategorie «Handelssaatgut» der folgenden Arten in Verkehr gebracht werden:

Antyllis vulneraria

Brassica juncea L.

Bromus stamineus Desv.

Cynodon dactylon (L.) Pers.

Cynosorus cristatus L.

Hedysarum coronarium L.

Lotus uliginosus Schk.

Melilotus alba Medikus

Melilotus officinalis (L.) Pallas

Onobrychis viciifolia Scop.

Phalaris aquatica L.

Poa annua L.

Sinapis alba L.

Trigonella foenum-graecum L.

Vicia faba L. (*partim*)

Vicia pannonica Crantz.⁵⁹

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS **2005** 1945).

⁵⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 8. März 2002 (AS **2002** 1489).

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999 (AS **2000** 513). Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 8. März 2002 (AS **2002** 1489).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS **2000** 513).

³ Das Bundesamt kann das Inverkehrbringen von Ökotypen von nicht unter Absatz 2 aufgeführten Arten mit dem Ziel der Nutzung und Erhaltung der phyto-genetischen Ressourcen erlauben; es legt entsprechende Bedingungen fest.

⁴ In Abweichung von Artikel 27 Absatz 3 müssen Kleinpackungen EG B von Saatgut von Futterpflanzen mit einer den Anforderungen nach Anhang 5 entsprechenden Etikette des Lieferanten versehen sein.

⁵ Das erste Inverkehrbringen von in der Schweiz produziertem Handelssaatgut darf nur durch zugelassene Vermehrungsorganisationen nach Artikel 22 erfolgen.

⁶ Das erste Inverkehrbringen von in der Schweiz produzierten Saatgutmischungen und Kleinpackungen von Futterpflanzen ist den zugelassenen Aufbereitungsorganisationen nach Artikel 22a vorbehalten.⁶⁰

Art. 46 Saatgutmischungen

¹ Futterpflanzensaatgut kann als Mischung in Verkehr gebracht werden, sofern:

- a. die einzelnen Bestandteile der Mischung vor ihrer Vermischung den auf sie anwendbaren Regeln für das Inverkehrbringen entsprechen;
- b.⁶¹ die Mischung nur Gattungen und Arten nach Anhang 1 sowie Gemüse enthält; ausgenommen sind nicht für Futterzwecke bestimmte Futterpflanzensorten;
- c.⁶² die Zusammensetzung der Mischung nach Gewichtsprozent der einzelnen Bestandteile, nach Art und nach Sorte dem Bundesamt gemeldet wird;
- d. die Mischung durch eine vom Bundesamt zugelassene Aufbereitungsorganisation aufbereitet wird;
- e.⁶³ der Name der Mischung, der für die Kennzeichnung der Verpackungen verwendet wird, dem Bundesamt gemeldet wird;
- f.⁶⁴ die Mischung homogen ist.

² In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b:

- a. können als Mischungen mit Wiesenblumenzusatz gekennzeichnete Mischungen von Futterpflanzensaatgut Arten enthalten, die nicht unter Anhang 1 aufgeführt sind;
- b. können Saatgutmischungen, die für eine andere Verwendung als für Futterzwecke und Rasen bestimmt sind (z.B. Buntbrache, Blumenwiesen und Skiplistenbegrünungen) und entsprechend gekennzeichnet sind, Saatgut von Arten enthalten, die nicht in Anhang 1 aufgeführt sind.

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

4. Abschnitt:⁶⁵ **Betarüben**

Art. 47 Aufnahme in den Sortenkatalog

¹ Die Angaben über die Anbau- und Verwendungseignung nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a stützen sich auf die im Ausland durchgeführten Prüfungen, sofern diese unter agronomischen und klimatischen Bedingungen stattgefunden haben, die vom Bundesamt als mit den schweizerischen Verhältnissen vergleichbar anerkannt werden.

² Das Bundesamt kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, wenn aus den gemachten Angaben hervorgeht, dass die betreffende Sorte offensichtlich die im Anhang 2 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt.

Art. 48⁶⁶

Art. 49

...

3. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

Art. 50 Vollzug

¹ Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung; es kann die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erlassen.

² Es gibt die Anpassungen des gemeinsamen Sortenkatalogs der Europäischen Gemeinschaft⁶⁷ für die Verweise in den Artikeln 20 und 27 bekannt.⁶⁸

Art. 50a⁶⁹ Änderung bisherigen Rechts

Das landwirtschaftliche Hilfsstoffbuch, Sämereienbuch vom 6. Juni 1974⁷⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 5, 27 Abs. 1 Ziff. 4, 8, 10, 11, 13 und 14 und Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und 2

Aufgehoben

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS **2000** 513).

⁶⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 8. März 2002 (AS **2002** 1489).

⁶⁷ Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, 23. Gesamtausgabe, ABl. C 046 A vom 22.02.2005, S.1.

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 8. März 2002 (AS **2002** 1489). Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 2. Mai 2005 (AS **2005** 1945).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS **2000** 513).

⁷⁰ SR **916.052**

Art. 51 Übergangsbestimmungen

¹ Getreidesorten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in der offiziellen Sortenliste eingetragen waren, werden provisorisch in den Sortenkatalog aufgenommen. Der Züchter muss den Nachweis erbringen, dass die in dieser Verordnung festgelegten Aufnahmebedingungen bezüglich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität eingehalten werden:

- a. bis zum 31. März 2000 für Sorten, die zwischen dem 1. Februar 1995 und dem 31. Dezember 1998 aufgenommen wurden;
- b. bis zum 1. Februar 2003 für Sorten, die vor dem 1. Februar 1995 aufgenommen wurden.

² Kartoffelsorten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in der offiziellen Sortenliste eingetragen waren, werden provisorisch in den Sortenkatalog aufgenommen. Der Züchter muss den Nachweis erbringen, dass die in dieser Verordnung festgelegten Aufnahmebedingungen bezüglich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität eingehalten werden:

- a. bis zum 1. Oktober 2001 für Sorten, die vor dem 1. Oktober 1996 aufgenommen wurden;
- b. bis zum 1. Oktober 1999 für Kandidatensorten, für die ein Gesuch um Aufnahme in den Sortenkatalog vor dem 1. Oktober 1996 gestellt wurde.

³ Futterpflanzensorten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden, werden provisorisch in den Sortenkatalog aufgenommen. Der Züchter oder sein Vertreter muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung den Nachweis erbringen, dass die darin festgelegten Aufnahmebedingungen bezüglich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität eingehalten werden.

⁴ Futterpflanzensorten, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Prüfung befinden, können provisorisch in den Sortenkatalog aufgenommen werden. Der Züchter oder sein Vertreter muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung den Nachweis erbringen, dass die darin festgelegten Aufnahmebedingungen bezüglich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität eingehalten werden.

⁵ Nach bisherigem Recht anerkanntes oder zugelassenes Futterpflanzensaatgut kann bis zum 1. Januar 2004 in Verkehr gebracht werden.

⁶ Die Produktion von Pflanzgut der Klasse AS gemäss bisherigem Recht ist bis und mit der Kampagne 2001 erlaubt. Die für Pflanzgut der Klasse AS geltenden Normen entsprechen den in dieser Verordnung festgelegten Normen für die Klasse E. Das Inverkehrbringen von Pflanzgut der Klasse AS ist bis zum 30. Juni 2002 erlaubt. Das Bundesamt ist ermächtigt, die Dauer dieser Übergangsbestimmung für bestimmte Sorten zu beschränken, wenn die in der Schweiz produzierte Menge von Vorstufen- und Basispflanzgut in genügend grosser Menge produziert wird und dadurch die Produktion von zertifiziertem Pflanzgut die Bedürfnisse des Marktes deckt.

⁷ Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Bereich der Produktion von Futterpflanzensaatgut tätigen Produzenten, Vermehrungs- und Aufbereitungsorganisationen sind zugelassen.

Art. 51a⁷¹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Dezember 1999

¹ Öl- und Faserpflanzensorten sowie Betarübensorten, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 22. Dezember 1999 in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden, werden provisorisch in den Sortenkatalog aufgenommen. Sie werden nach fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Veränderungsänderung aus dem Sortenkatalog gestrichen, wenn der Züchter oder sein Vertreter nicht innerhalb dieser Frist den Nachweis erbringt, dass die betreffende Sorte die Aufnahmebedingungen des Sortenkatalogs bezüglich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität einhalten.

² Öl- und Faserpflanzensorten sowie Betarübensorten, die sich bei Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 22. Dezember 1999 in der Schweiz in Prüfung befinden, können provisorisch in den Sortenkatalog aufgenommen werden. Sie werden nach fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Veränderungsänderung aus dem Sortenkatalog gestrichen, wenn der Züchter oder sein Vertreter nicht innerhalb dieser Frist den Nachweis erbringt, dass die betreffende Sorte die Aufnahmebedingungen des Sortenkatalogs bezüglich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität einhalten.

Art. 51b⁷² Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. März 2002

Futterpflanzensorten, die vor Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden, die nicht im Sortenkatalog oder im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Gemeinschaft⁷³ aufgenommen sind, die aber in der Sortenliste der OECD aufgeführt sind, können während einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung in Verkehr gebracht werden.

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 22. Dez. 1999, in Kraft seit 1. Febr. 2000 (AS 2000 513).

⁷² Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 8. März 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1489).

⁷³ Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, 21. Gesamtausgabe, ABL. C 321 A vom 9.11.1999, S.1, zuletzt geändert durch die 11. Ergänzung, ABL. C 51 A vom 26.2.2002.

Anhang 1⁷⁴
(Art. 1, 13, 46)

Liste der Gattungen und Arten

Kapitel A: Gattungen und Arten, für welche ein Sortenkatalog erlassen werden kann

1 Getreide

<i>Avena sativa</i> L.	Hafer
<i>Hordeum vulgare</i> L.	Gerste
<i>Oryza sativa</i> L.	Reis
<i>Phalaris canariensis</i> L.	Kanariengras
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench	Sorghum
<i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf	Sudangras
<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	Weichweizen (Weizen)
<i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen
<i>Triticum spelta</i> L.	Dinkel
<i>X Triticosecale</i> Wittm.	Triticale
<i>Zea mays</i> L. (<i>partim</i>)	Mais
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench x <i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf	Hybriden durch Kreuzungen von Sorghum und Sudangras gewonnen.

2 Kartoffeln

3 Futterpflanzen

3.1 Gräser

<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraussgras
<i>Agrostis capillaris</i> L. (= <i>A. tenuis</i> Sibth.)	Rotes Straussgras
<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weisses Straussgras (Floringras)
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flecht-Straussgras
<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesenfuchsschwanz
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P. Beauv. Ex J.S. et K.B. Presl	Glatthafer (Fromental)
<i>Bromus catharticus</i> Vahl	Horntrespe

⁷⁴ Bereinigt gemäss Ziff. II des EVD vom 22. Dez. 1999 (AS 2000 513) und vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

<i>Bromus sitchensis</i> Trin.	Alaskatrespe (Sitkatrespe)
<i>Cynodon dactylon</i> (L.) Pers.	Bermudagrass
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knautgras
<i>Festuca arundinacea</i> Schreber	Rohrschwengel
<i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwengel
<i>Festuca pratensis</i> Hudson	Wiesenschwengel
<i>Festuca rubra</i> L.	Rotschwengel
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Italienisches und Westerw. Raigras
<i>Lolium perenne</i> L.	Englisches Raigras
<i>Lolium x boucheanum</i> Kunth	Bastardweidelgras (Raigras)
<i>Phalaris aquatica</i> L.	Knolliges Glanzgras (Wasser Glanzgras)
<i>Phleum bertolonii</i> DC.	Zwiebellieschgras
<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras (Timothe)
<i>Poa annua</i> L.	Einjährige Rispe
<i>Poa nemoralis</i> L.	Hainrispe
<i>Poa palustris</i> L.	Sumpfrispe
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe
<i>Poa trivialis</i> L.	Gemeine Rispe
<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P.Beauv.	Goldhafer
<i>x Festulolium braunii</i> (K. Richt.) A. Camus	Festulolium

3.2 Leguminosen

<i>Hedysarum coronarium</i> L.	Spanische Esparsette
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee
<i>Lupinus albus</i> L.	Weisse Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
<i>Medicago x varia</i> T. Martyn	Bastardluzerne
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparsette
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse, Eiweisserbse
<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandrinerklee
<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee
<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee
<i>Trifolium repens</i> L.	Weissklee
<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i> L.	Bockshornklee
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke

3.3 Andere Arten von Futterpflanzen

<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe, Futterraps
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC) Alef. var. <i>medullosa</i> Thell + var. <i>viridis</i> L.	Futterkohl
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazelie
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich

4 Öl- und Faserpflanzen

<i>Brassica juncea</i> (L.) und Czernj. Cosson	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i> L. (<i>partim</i>)	Raps
<i>Brassica nigra</i> L. Koch	Schwarzer Senf
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübse
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf
<i>Carthamus tinctorius</i> L.	Saflor
<i>Carum carvi</i> L.	Kümmel
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Soja
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Faserlein, Öllein
<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn
<i>Sinapis alba</i> L.	Weisser Senf

5 Betarüben

<i>Beta vulgaris</i> L.	Betarüben: Zucker- und Futterrüben
-------------------------	------------------------------------

Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung

Kapitel A: Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung für Getreide

1 Allgemeines

1.1 Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung

Die Anbau- und Verwendungseignung wird als genügend beurteilt, wenn:

- a. für jedes beobachtete Merkmal der Ausscheidungswert nicht erreicht ist; und
- b. der minimale Gesamt-Sortenwert erreicht ist.

1.2 Beobachtete Merkmale

- Hauptmerkmale:
diese müssen in den Vorversuchen und den offiziellen Versuchen beobachtet werden.
- Neben-Merkmale:
diese müssen beobachtet werden, sofern es die Bedingungen erlauben.
- Andere Beobachtungen:
Es handelt sich um zusätzliche Informationen und die Beobachtung von speziellen Problemen. Diese Merkmale sind nicht prüfungsrelevant.

1.3 Ausscheidungswerte

Damit das Aufnahmegesuch einer Sorte gutgeheissen oder eine Sorte in den Katalog aufgenommen werden kann, darf das Ergebnis der Beobachtung eines Merkmales den diesem Merkmal entsprechenden Ausscheidungswert nicht erreichen.

Unterschiedliche Ausscheidungswerte sind festgelegt:

- für die Vorversuche;
- für die offiziellen Versuche.

Als Ausscheidungswert für die Vorversuche beim Mais gilt ein Gesamtindex von < -1 .

⁷⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II des EVD vom 22. Dez. 1999 (AS 2000 513) und vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

1.4 Berechnung des Gesamt-Sortenwertes

Der Gesamt-Sortenwert ist das Ergebnis der offiziellen Prüfung einer Sorte. Dieser muss grösser sein als der minimale Gesamt-Sortenwert, damit eine Sorte im Katalog aufgenommen werden kann.

Der für die Aufnahme in den Sortenkatalog entscheidende Gesamt-Sortenwert wird nach dem Durchschnitt der Ergebnisse von zwei Jahresversuchen berechnet.

1.4.1 Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Dinkel und Triticale

Der Gesamt-Sortenwert für die Aufnahme in den Sortenkatalog einer Sorte entspricht dem Relativertrag (Ertrag der Testsorte, in Prozenten des Ertragsdurchschnitts der Standardsorte ausgedrückt), korrigiert um die erhaltenen Bonus/Malus-Werte.

Ein Bonus wird dem Relativertrag beigelegt, wenn die Sorte einen Unterschied im Vergleich zum Durchschnitt der Standardsorte aufweist oder bestimmte Grenzwerte unterschreitet. Die notwendigen Unterschiede und Grenzwerte sind für jedes erhaltene Merkmal bestimmt. Die Anzahl Bonus-Punkte pro Merkmal sind für jede Kulturart bestimmt.

Ein Malus wird dem Relativertrag abgezogen, wenn die Sorte einen Unterschied im Vergleich zum Durchschnitt der Standardsorte aufweist oder bestimmte Grenzwerte überschreitet. Die notwendigen Unterschiede und Grenzwerte sind für jedes erhaltene Merkmal bestimmt. Die Anzahl Malus-Punkte pro Merkmal sind für jede Kulturart bestimmt.

Beim Dinkel erfolgt die Bestimmung des Gesamt-Sortenwertes und der Bonus/Malus-Werte separat für die Typen «Reiner Dinkel» und «Dinkel-Weizen-Kreuzung». Die Testsorte wird mit Standardsorten des entsprechenden Typs verglichen. Die Einteilung der beiden Typen erfolgt aufgrund der Abstammung und Elektrophorese.

1.4.2 Mais

Der Gesamt-Sortenwert wird nach einem Gesamtindex berechnet. Die Formel zur Berechnung des Gesamtindex sowie die für diese Berechnung erforderlichen Merkmale sind unter Ziffer 2.7 in diesem Kapitel aufgeführt.

1.5 Minimale Gesamt-Sortenwerte für die Aufnahme in den Sortenkatalog

Hafer:	> 103
Gerste:	> 103
Roggen:	> 103
Weizen:	mit einer sehr guten Backqualität > 95
	mit einer guten Backqualität > 103
	mit einer mittleren bis schwachen Backqualität > 110
	mit einer schlechten Backqualität und Futterweizen > 120
	Biskuitweizen > 110
Dinkel:	Reiner Dinkel und Dinkel-Weizen-Kreuzung > 103
Triticale:	> 103

Mais: Der Gesamtindex muss mindestens den Wert von 0 erreichen für die Aufnahme einer Maissorte in den Sortenkatalog.

1.6 Technologische Qualität des Weizens (Weichweizen)

Die technologische Qualität des Brotweizens wird aufgrund des «Bewertungsschemas 90» (Saurer und al.; 1991; Landwirtschaft Schweiz 4 (1–2); 55–57) bestimmt.

- Weizen mit einer sehr guten Backqualität ist Weizen, der mehr als 130 Punkte aufweist;
- Weizen mit einer guten Backqualität ist Weizen, der mehr als 110 Punkte aufweist;
- Weizen mit einer mittleren bis schwachen Backqualität ist Weizen, der zwischen 80 und 110 Punkte aufweist;
- Weizen mit einer schlechten Backqualität und Futterweizen ist Weizen, der weniger als 80 Punkte aufweist.

Weizen ist ein Biskuitweizen, wenn für die sortenspezifischen Merkmale die Analysenwerte mehrheitlich innerhalb der angegebenen Bereiche liegen.

Merkmal	Einheit	Bereich	Merkmal	Einheit	Bereich
Proteingehalt	% TS	9–10	Farinogramm	% bez.14 %	52–58
Zeleny	ml	20–30	Extensogramm	cm ²	30–60
Gluten feucht	%	18–23	Extensogramm DW _s /DB		0,8–1,6
Gluten trocken	%	8–11	Alveogramm W	x10 ⁻⁴ J	80–120
Maltosewert	%	1–2	Alveogramm P/L		0,3–0,5
Fallzahl	Sekunde	300–400	Alveogramm P	mm	30–45
Amylogramm max.	BE ¹	500–1000	Alveogramm L	mm	100–150

¹ Brabender-Einheiten

2 Beobachtete Merkmale, Ausscheidungswerte, Bonus/Malus-Werte, Berechnung des Gesamtindex

Abkürzungen:

AW = Absoluter Wert	HB = Halnbruch
TS = Trockensubstanz	Ertr. = Ertrag
HFG = Hundert-Fesengewicht	rel. = relativ
HLG = Hektolitergewicht	S. nodorum = Septoria nodorum (Spelzenbräune)
TKG = Tausend-Korngewicht	Std = in Bezug auf Standardsorten

2.1 Hafer

Beobachtete Merkmale	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standarde für den Erhalt eines Bonus oder Malus		
	Einheit	Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1)	Malus (-1)
<i>Hauptmerkmale</i>					
Kornertrag (15 % H ₂ O)	in dt/ha	< 5 (AW)	< -5 (Ertr. Std)		
Standfestigkeit	Note (1-9)	> 5 (AW)	≥ 2 (Std)	≤ -1	≥ +1
Frühreife	Ährenschieben Std ± Tage		> 5 (Std)	≤ -2	≥ +3
HLG	kg	< 48 (AW)	< 48 (AW)	≥ +1	≤ -2
Mehltau	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Protein	Prozent	< 9 (AW)	< 9 (AW)		
<i>Neben-Merkmale</i>					
Überwinterung (Winter-Hafer)	Note (1-9)		> 3 (Std)	≤ -2	≥ +2
<i>Andere Beobachtungen</i>					
Pflanzenlänge	cm				
TKG	g				
Kornfarbe					
Rohfaser	g/TS				
Grünschnittertrag:					
- Ertrag Reinsaat	Prozent TS				
- Ertrag Mischsaat	Prozent TS				

2.2 Gerste

Beobachtete Merkmale	Einheit	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standarde für den Erhalt eines Bonus oder Malus	
		Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1)	Malus (-1)
<i>Hauptmerkmale</i>					
Kornertrag (15 % H ₂ O)	in dt/ha		< -5 (Ertr.Std)		
Standfestigkeit	Note (1-9)	> 5 (AW)	> 2 (Std)	≤ -1	≥ +1
Frühreife	Ährenschieben Std ± Tage		> 5 (Std)	≤ -2	≥ +3
HLG (6-zeilig)	kg	< 63 (AW)	< 63 (AW)	≥ +1	≤ -2
HLG (2-zeilig)	kg	< 64 (AW)	< 64 (AW)	≥ +1	≤ -2
Mehltau	Note (1-9)	> 5 (AW)	≥ 5 (AW)	≤ -1	≥ +1
Helminthosporium	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Rhynchosporium	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Protein (6-zeilig)	Prozent	< 9 (AW)	< 9 (AW)		
Protein (2-zeilig)	Prozent	< 9 (AW)	< 9 (AW)		
<i>Neben-Merkmale</i>					
Allgemeiner Gesundheitszustand*	Note (1-9)		> 2 (Std)	≤ -2	≥ +1,5
Überwinterung (Winter-Gerste)	Note (1-9)		> 2 (Std)	≤ -2	≥ +2
Abreife	Note (1-9)		> 3 (AW)	≤ -2	≥ +3
<i>Andere Beobachtungen</i>					
Pflanzenlänge	cm				
TKG	g				
Virus					
Rohfaser	g/TS				
* Wenn es nicht möglich ist Helminthosporium, Rhynchosporium und Mehltau getrennt zu beobachten, wird dieses Merkmal ein Hauptmerkmal					

2.3 Roggen

Beobachtete Merkmale	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standardre für den Erhalt eines Bonus oder Malus		
	Einheit	Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1)	Malus (-1)
<i>Hauptmerkmale</i>					
Kornertrag (15 % H ₂ O)	in dt/ha	<	-5 (Ertr.Std)		
Standfestigkeit	Note (1-9)	> 7 (AW)	> 2 (Std)	≤ -1	≥ +1
Frühreife	Ährenschieben Std ± Tage	>	5 (Std)	≤ -2	≥ +3
HLG	kg	< 69 (AW)	< 69 (AW)	≥ +1	≤ -2
Braunrost	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Überwinterung	Note (1-9)	>	2 (Std)	≤ -2	≥ +2
Amylogramm	Einheit		< -100 (Std)		
<i>Andere Beobachtungen</i>					
Pflanzenlänge	cm				
TKG	g				
Mutterkorn (Claviceps purpurea)	befallene Ähren pro Are				

2.4 Weizen (Weichweizen)

Beobachtete Merkmale	Einheit	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standarde für den Erhalt eines Bonus oder Malus	
		Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1,5)	Malus (-1,5)
<i>Hauptmerkmale</i>					
Kornertrag (15 % H ₂ O)	in dt/ha				
Standfestigkeit	Note (1–9)	> 5 (AW)	> 2 (Std)	≤ –1 (Std)	≥ +1 (Std)
Frühreife	Ährenschieben Std ± Tage		> 5 (Std)	≤ –2 (Std)	≥ +3 (Std)
HLG	kg	< 72 (AW)	< 72 (AW)	≥ +1 (Std)	≤ –2 (Std)
Mehltau	Note (1–9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ 3 (AW)	≥ 4,5 (AW)
Gelbrost	Note (1–9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ 3 (AW)	≥ 4,5 (AW)
Braunrost	Note (1–9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ 3 (AW)	≥ 4,5 (AW)
Spelzenbräune Blatt	Index		> 25 (Std)	≤ –15 (Std)	≥ +15 (Std)
Spelzenbräune Ähre	Index		> 40 (Std) und > 125 (AW)	≤ –10 (Std)	≥ +20 (Std)
Septoria tritici	Index		> 25 (Std)	≤ –15 (Std)	≥ +15 (Std)
Ährenfusarien	Note (1–9)	> 8 (AW)	> 7 (AW)	< 4 (AW)	> 6 (AW)
Zeleny ¹		< 20 (AW)	< 20 (AW)		
Protein ^{1 2}	Prozent	< 10 (AW)	< 10 (AW)		
Backqualität ¹		nicht backfähig	nicht backfähig		
<i>Neben-Merkmale</i>					
Auswuchs ¹	Note (1–9)		> 6 (AW)	≤ –2 (Std)	≥ +2 (Std)
Überwinterung (Winter-Weizen)	Note (1–9)		> 2 (Std)	≤ –2 (Std)	≥ +2 (Std)
Schwarzrost (Sommer-Weizen)	Note (1–9)	> 7 (AW)	> 7 (AW)	≤ –2 (Std)	≥ +3 (Std)
Spelzenbräune	Note (1–9)	> 7 (AW)			
<i>Andere Beobachtungen</i>					
Pflanzenlänge	cm				
TKG	g				
Alternanz	Note				
HB	Note (1–9)				

Bemerkungen:

- ¹ Für die Aufnahme von Futterweizensorten werden diese Merkmale nicht berücksichtigt.
- ² Für die Aufnahme von Biskuitweizensorten wird dieses Merkmal nicht berücksichtigt.

2.5 Dinkel

Beobachtete Merkmale		Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standarde für den Erhalt eines Bonus oder Malus	
		Einheit	Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1)
<i>Hauptmerkmale</i>					
Kornertrag (15 % H ₂ O)	in dt/ha		< -5 (Ertrr. Std)		
Standfestigkeit	Note (1-9)	> 6 (AW)	> 2 (Std)	≤ -1	≥ +1
Frühreife	Ährenschieben Std ± Tage		> 5 (Std)	≤ -2	≥ +3
HLG	kg	< 36 (AW)	< 36 (AW)	≥ +1	≤ -2
HFG	g	< 8 (AW)	< 8 (AW)		
Mehltau	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Gelbrost	Note (1-9)	> 5 (AW)	≥ 5 (AW)	≤ -1	≥ +1
Braunrost	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Spelzenbräune Blatt	Index		> 25 (Std)	≤ -15	≥ +15
Spelzenbräune Ähre	Index		> 25 (Std)	≤ -15	≥ +15
Kornotyp	Note (1-9)		> 3 (Std)		
Spindelbruch	Note (1-9)		> 2 (Std)		
Anteil nackte Körner	Note (1-9)		> 2 (Std)		
Zeleny		< 20 (AW)	< 20 (AW)		
		> 45 (AW)	> 45 (AW)		
Protein	Prozent	< 12 (AW)	< 12 (AW)		
<i>Neben-Merkmale</i>					
Überwinterung	Note (1-9)		> 2 (Std)	≤ -2	≥ +2
Spelzenbräune	Note (1-9)	> 7 (AW)			
<i>Andere Beobachtungen</i>					
Pflanzenlänge	cm				

2.6 Triticale

Beobachtete Merkmale	Einheit	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standarde für den Erhalt eines Bonus oder Malus	
		Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1)	Malus (-1)
<i>Hauptmerkmale</i>					
Kornertrag (15 % H ₂ O)	in dt/ha		< -5 (Ertr. Std)		
Standfestigkeit	Note (1-9)	> 5 (AW)	> 2 (Std)	≤ -1	≥ +1
Frühreife	Ährenschieben Std ± Tage		> 5 (Std)	≤ -2	≥ +3
HLG	kg	< 62 (AW)	< 62 (AW)	≥ +1	≤ -2
Gelbrost	Note (1-9)	> 5 (AW)	≥ 5 (AW)	≤ -1	≥ +1
Braunrost	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Spelzenbräune Blatt	Index		> 25 (Std)	≤ -15	≥ +15
Spelzenbräune Ähre	Index		> 25 (Std)	≤ -15	≥ +15
<i>Neben-Merkmale</i>					
Auswuchs	Note (1-9)		> 7 (AW)	≤ -2	≥ +2
Überwinterung (Winter-Triticale)	Note (1-9)		> 3 (Std)	≤ -2	≥ +2
Mehltau	Note (1-9)	> 3 (AW)	> 3 (AW)		
Spelzenbräune	Note (1-9)	> 7 (AW)			
<i>Andere Beobachtungen</i>					
Pflanzenlänge	cm				
TKG	g				
HB	Note (1-9)				
Ähren-Fusariose	Note (1-9)				

2.7 Mais

2.7.1 Beobachtete Merkmale beim Mais

	Körnermais	Silomais
<i>Hauptmerkmale</i>		
Anzahl vorhandene Pflanzen	x	x
Jugendentwicklung (Note)	x	x
Körnerertrag (15 % H ₂ O)	x	
Trockensubstanzertrag (MS) ganze Pflanze		x
Trockensubstanzgehalt Körner bei der Ernte	x	
Trockensubstanzgehalt ganze Pflanze bei der Ernte		x
Gehalt an verdaulicher organischer Substanz (VOS) (g/kg TS)		x
<i>Neben-Merkmale</i>		
Wurzellagerung während der Vegetation	x	x
Wurzellagerung bei der Ernte	x	x
Stengelbruch bei der Ernte	x	x
Befall mit Beulenbrand	x	x
Stengelfäulebefall	x	
<i>Andere Beobachtungen</i>		
.	x	x
Pflanzenlänge	x	x
Ansatzhöhe des obersten Kolbens	x	x
Drescheignung (Note für Körnerbruch)	x	
Allgemeiner Eindruck (Note)	x	x
Besatz Kolbenspitze (Note)	x	x
Nebentriebbildung	x	x
Schädlingsbefall (Maiszünsler, Fritfliege)	x	x
Blattkrankheiten (Rost, Helminthosporium)	x	x
Blühdatum der weiblichen Blüten	x	x
Stärkegehalt		x

2.7.2 Indexberechnung für Körnermais

Benützte Merkmale für die Berechnung der Indexe	Leistung der Sorte in der Prüfung	Mittelwert der 2 besten Standard-sorten	Gewichtungs-Berechnungsformel der Indexe faktor
<i>Index – Ertrag (A)</i>			
Körnerertrag 15 % H ₂ O (dt/ha)	a ₁	a ₂	1,0 $\left\{ \frac{(a_1 - a_2) \times 100}{a_2} \right\} \times 1,0 = A$
<i>Index – Reife (B)</i>			
TS-Gehalt (%)	b ₁	b ₂	2,5 $(b_1 - b_2) \times 2,5 = B$
<i>Index – Standfestigkeit (C)</i>			
Wurzellagerung Vegetation (%)	c ₁	c ₂	0,25 $(c_2 - c_1) \times 0,25$
Wurzellagerung Ernte (%)	c ₃	c ₄	0,75 $+ (c_4 - c_3) \times 0,75$
Stengelbruch (%)	c ₅	c ₆	0,75 $+ \frac{(c_6 - c_5) \times 0,75}{C}$
<i>Index – Krankheit (D)</i>			
Stengelfäule (%)	d ₁	d ₂	0,25 $(d_2 - d_1) \times 0,25$
Beulenbrand (%)	d ₃	d ₄	0,25 $+ \frac{(d_4 - d_3) \times 0,25}{D}$
<i>Index – Jugendentwicklung (E)</i>			
Jugendentwicklung (Note *)	e ₁	e ₂	1,0 $(e_2 - e_1) \times 1,0 = E$
<i>Gesamtindex für Körnermais = A + B + C + D + E</i>			
* Note 1 = sehr gut, Note 9 = sehr schlecht			

2.7.3 Indexberechnung für Silomais

Benützte Merkmale für die Berechnung der Indexe	Leistung der Sorte in der Prüfung	Mittelwert der 2 besten Standard-sorten	Gewichtungs-faktor	Berechnungsformel der Indexe
<i>Index – Ökonomischer Wert (A) Ertrag (A)</i>				
TS-Ertrag (dt/ha)	a ₁	a ₂	0,5	$(a_1 - a_2) \times 0,5$
VOS-Gehalt (g/kg TS)	a ₃	a ₄	0,4	$+ \frac{(a_3 - a_4) \times 0,4}{A}$
<i>Index – Reife (B)</i>				
TS-Gehalt ganze Pflanze (%)	b ₁	b ₂	2,0	$(b_1 - b_2) \times 2,0 = B$
<i>Index – Standfestigkeit (C)</i>				
Wurzellagerung Vegetation (%)	c ₁	c ₂	0,25	$(c_2 - c_1) \times 0,25$
Wurzellagerung Ernte (%)	c ₃	c ₄	0,75	$+ (c_4 - c_3) \times 0,75$
Stengelbruch (%)	c ₅	c ₆	0,75	$+ \frac{(c_6 - c_5) \times 0,75}{C}$
<i>Index – Beulenbrand (D)</i>				
Beulenbrand (%)	d ₁	d ₂	0,25	$(d_2 - d_1) \times 0,25 = D$
<i>Index – Jugendentwicklung (E)</i>				
Jugendentwicklung (Note *)	e ₁	e ₂	1,0	$(e_2 - e_1) \times 1,0 = E$
<i>Gesamtindex für Silomais = A + B + C + D + E</i>				
* Note 1 = sehr gut, Note 9 = sehr schlecht				

Kapitel B: Anforderungen bezüglich der Anbau- und Verwendungseignung für Kartoffeln

1 Allgemeines

1.1 Ausscheidungswert

Unterschiedliche Ausscheidungswerte sind für gewisse Merkmale in Ziffer 4 dieses Kapitels festgesetzt:

- A. Für die Beurteilung des Aufnahmegesuches aufgrund der Resultate der Vorversuche oder des ausländischen Aufnahmedossiers;
- B. Für die Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung im Hinblick auf die Aufnahme der Sorten in den Sortenkatalog.

1.2 Berechnung des Gesamt-Sortenwertes

- A. Für jedes berücksichtigte Merkmal wird aufgrund der in Ziffer 4 dieses Kapitels dargestellten Formel ein spezifischer Wert errechnet. Dabei gilt:
 - a. Ergebnis der geprüften Sorte;
 - b. Ergebnis der Standardsorte für die Prüfung der Anbaueignung;
 - c. Durchschnittswert der Standardsorten für die Anbaueignung;
 - d. Ergebnis der Standardsorte für die Prüfung der Verwendungseignung.
- B. Der Gesamtsortenwert entspricht der Summe der spezifischen Werte, nach Buchstabe A.

1.3 Beobachtete Merkmale

- A. Die beobachteten Merkmale für die Berechnung des Gesamt-Sortenwertes sind in Ziffer 4 dieses Kapitels festgelegt.
 - 1. Für die in Prozenten oder mit einem Index ausgedrückten Merkmale wird das Ergebnis der Beobachtungen in Noten von 1 bis 9 nach dem Logarithmus der Prozent- oder Indexwerte umgesetzt.
 - 2. Die Note betreffend die zusätzlichen Beobachtungen wird aufgrund der folgenden beobachteten Merkmale zugeteilt: Wachstumsrisse, Durchwusch, Missförmigkeit, leichte Virosen, wässriger Nabelteil, Nabelinfektion, Empfindlichkeit auf Grünverfärbung der Schale, schwammiges, weiches, glasiges Knollenfleisch, Tracheïdenverfärbung.
- B. Anlässlich der Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung werden auch folgende Merkmale beobachtet (diese Merkmale werden für den Gesamtsortenwert nicht berücksichtigt): Knollenform, Augenlage, Gleichförmigkeit der Knollen, Fleisch- und Schalenfarbe, Stolonenlänge, Anzahl Knollen pro Pflanze, Kochtyp, Reifegruppe.

2 Bedingungen bezüglich der Aufnahmege Suche

- A. Ein Aufnahmege Such kann zurückgewiesen werden, wenn die Ergebnisse der Vorprüfungen oder jene eines Dossiers betreffend die Aufnahme in einen ausländischen Sortenkatalog aufzeigen, dass:
 - 1. für ein Merkmal der Ausscheidungswert erreicht ist und/oder
 - 2. der minimale Gesamt-Sortenwert nicht erreicht ist.
- B. Der minimale Gesamt-Sortenwert beträgt:
 - 1. 100 für Sorten, die für die industrielle Verarbeitung bestimmt sind;
 - 2. 115 für Konsumsorten.

3 Bedingungen für die Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog

- A. Eine Sorte wird in den Sortenkatalog aufgenommen, wenn:
 - 1. für jedes Merkmal der Ausscheidungswert nicht erreicht ist und
 - 2. der minimale Gesamt-Sortenwert erreicht ist.
- B. Der minimale Gesamt-Sortenwert beträgt:
 - 1. 105 für Sorten, die für die industrielle Verarbeitung bestimmt sind;
 - 2. 120 für Konsumsorten.

4 Ausscheidungswerte und Berechnungsformel für den spezifischen Wert pro Merkmal

Merkmale	Formel	Vorprüfung		Offizielle Prüfung	
		Koeffizient	Ausscheidungswerte	Koeffizient	Ausscheidungswerte
Knollenertrag in dt/ha	(a/b)* 100	1.0		1.0	
Kleine Knollen (in %)	b-a	1.0		1.0	
<i>Eignung zur Lagerung</i>					
Lagerung (Note)	b-a	1.5		1.5	
Auskeimen (Note)	b-a	1.5		1.5	
<i>Entwicklung und Feldkrankheiten parasitärer Art</i>					
Regelmässigkeit des Auflaufens (Note)	c-a	1.0		1.0	
Krautfäule (Note)	c-a	3.0		3.0	
Viruskrankheiten – Mosaik (Y) %	c-a	1.0		1.0	
– Blattroll (R) (%)	c-a	1.0		1.0	
Erwinia (%)	c-a	1.0		1.0	
Erntefäulnis (% des Gewichts)	c-a	1.0	> 6.0	1.0	> 6.0
<i>Krankheiten parasitärer Art nach Lagerung (% und Index)</i>					
Braunfäule	c-a	1.0	> 5.0	1.0	> 5.0
Fäulnis, anderer Art	c-a	1.0	> 5.0	1.0	> 5.0
Pfropfenbildung	c-a	1.0	> 6.0	1.0	> 6.0
PVY ^{NTN}	c-a	1.0	> 3.0	1.0	> 3.0
Rhizoctonia – Pocken	c-a	0.1		0.1	
– Knollendeformation	c-a	1.0	> 5.0	1.0	> 5.0
Schorf – Flachschorf	c-a	0.5		0.5	
– Pulverschorf	c-a	1.0	> 5.0	1.0	> 5.0
– Silberschorf	c-a	0.25		0.25	
<i>Fleischmängel</i>					
Eisenfleckigkeit (% und Index)	c-a	1.0	> 5.0	1.0	> 5.0
Graufleckigkeit (% und Index)	c-a	1.0	> 6.0	1.0	> 6.0
Hohl- und Schwarzherzigkeit (% und Index)	c-a	1.0	> 5.0	1.0	> 5.0
Blau- od. Schwarzfleckigkeit (Note)	c-a	0.0		1.0	
Schwarzverfärbung nach dem Kochen ((Note + Index + % Index >30)/3)	c-a	1.0		1.0	
<i>Eignung zur Herstellung von Verarbeitungsprodukten</i>					
Stärke (%)					
– für Herstellung von Chips			< 15		< 15
– für Herstellung von Frites			< 13; >17		< 13; > 17
Note für Sorten, die für die Herstellung von Chips bestimmt sind:					
– Eignung für Herstellung von Chips	a-d	10.0		10.0	
– Eignung für Herstellung von Frites	a-d	0.5		0.5	

Merkmale	Formel	Vorprüfung		Offizielle Prüfung	
		Koeffizient	Ausscheidungswerte	Koeffizient	Ausscheidungswerte
Note für Sorten, die für die Herstellung von Frites bestimmt sind:					
– Eignung für Herstellung von Chips	a–d	0.5		0.5	
– Eignung für Herstellung von Frites	a–d	10.0		10.0	
<i>Zusätzliche Beobachtungen (Note)</i>	c–a	1.0		1.0	

Kapitel C: Anforderungen bezüglich der Anbau- und Verwendungseignung für Futterpflanzen

1 Allgemeines

1.1 Prüfungsverfahren

Ein Vorversuch wird nur bei Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen durchgeführt.

1.2 Beobachtete Merkmale

- a. Hauptmerkmale:
Diese werden in den Vorversuchen und den offiziellen Versuchen beobachtet. Man unterscheidet zwischen wichtigen Eigenschaften mit Priorität A und Eigenschaften mit weniger Bedeutung mit Priorität B.
- b. Neben-Merkmale:
Diese werden beobachtet, sofern es die Bedingungen erlauben.
- c. Andere Beobachtungen:
Es handelt sich um zusätzliche Informationen und die Beobachtung von speziellen Problemen. Diese Merkmale sind nicht prüfungsrelevant.

1.3 Ausscheidungswerte

Das Ergebnis der Beobachtung eines Merkmales darf nicht den dem jeweiligen Merkmal entsprechenden Ausscheidungswert erreichen, damit das Aufnahmegesuch einer Sorte gutgeheissen oder eine Sorte in den Sorten-Katalog aufgenommen werden kann.

Unterschiedliche Ausscheidungswerte sind definiert:

- a. für die Vorversuche;
- b. für die offiziellen Versuche.

1.3.1 Gräserarten, Leguminosen und andere Arten

Der Ausscheidungswert für jedes wichtige beobachtete Merkmal in den offiziellen Versuchen beträgt -1,5 Punkte, in Bezug auf das Mittel der Ergebnisse aufgrund der beobachteten Merkmale der Standardsorten.

Bei Weissklee ist der Ausscheidungswert für Blausäure erreicht, wenn der Säuregehalt höher ist als jener der vom Bundesamt bezeichneten Standardsorte.

1.3.2 Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen

Die Ausscheidungswerte für die Vorversuche und die offiziellen Versuche werden in der Tabelle 2 dieses Kapitels festgehalten.

1.4 Gesamt-Sortenwert

Der Gesamt-Sortenwert ist das Ergebnis der Vorversuche und der offiziellen Versuche einer Sorte. Dieser muss grösser sein als der minimale Gesamt-Sortenwert, damit ein Aufnahmegesuch gutgeheissen oder eine Sorte im Sorten-Katalog aufgenommen werden kann.

Der Gesamt-Sortenwert wird nach dem Durchschnitt der Ergebnisse der Versuche berechnet.

1.4.1 Gräserarten, Leguminosen und andere Arten

Der Gesamtsortenwert wird für jede Art gemäss der nachstehenden Formel berechnet:

$$X = (\text{Total der Noten für die beobachteten Merkmale mit Priorität A}) \times 2$$

$$Y = (\text{Total der Noten für die beobachteten Merkmale mit Priorität B})$$

$$Z = \text{Anzahl der Noten}$$

$$\text{Gesamtsortenwert} = (X + Y) / Z$$

1.4.2 Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen

Der Gesamt-Sortenwert für die Berechnung einer Sorte entspricht dem Relativvertrag (Ertrag der Testsorte in Prozenten des Ertragsdurchschnitts der Standardsorte ausgedrückt), korrigiert um die erhaltenen Bonus-Werte.

Bonuswerte entstehen durch Korrekturen in Form von Zusatzpunkten, die aufgrund des Unterschieds zum Durchschnittswert der Standardsortenergebnisse berechnet werden.

1.5 Beobachtete Merkmale und Bonitierung

1.5.1 Gräserarten, Leguminosen und andere Arten

- a. Die beobachteten Merkmale, die für die Berechnung des Gesamtsortenwertes verwendet werden, sowie ihre Priorität sind für jede Art in der Tabelle 1 dieses Kapitels festgehalten.
- b. Die Notenbewertung der Bonitierung beträgt 1 bis 9; 1 ist die beste Note und 9 die schlechteste.

c. Die Notenzuteilung verläuft gemäss dem nachstehenden Notensystem:

1. Nach Varianzanalyse:

Wert im Verhältnis zu dem Versuchsmittel (oder Standard)		Note
Positive Differenz:	> KGD (p = 0,01)	1
	> KGD (p = 0,05)	2
	> 2/3 KGD (p = 0,05)	3
	> 1/3 KGD (p = 0,05)	4
Gleich wie Versuchsmittel (oder Standard):		5
Negative Differenz:	> 1/3 KGD (p = 0,05)	6
	> 2/3 KGD (p = 0,05)	7
	> KGD (p = 0,05)	8
	> KGD (p = 0,01)	9

KGD = kleinst gesicherte Differenz

2. Nach Bonituren:

Note	Jugendentwicklung Nach- wuchsvermögen Krank- heitsresistenz ¹	Konkurrenzkraft (100-Anteil in %) der Sorte/ 10 = Konkurrenzzahl	Beschaffenheit Blatt	Ausdauer Fehl- stellen in % der gesamten Boden- bedeckung	
1	sehr gut	(100–90 %) = 10/10 =	1	sehr fein	0 bis 10
2	sehr gut bis gut	(100–80 %) = 20/10 =	2		20
3	gut		3		30
4	gut bis mittel		4		40
5	mittel		5		50
6	mittel bis gering		6		60
7	gering		7		70
8	gering bis sehr gering		8		80
9	sehr gering	(100–10 %) = 90/10 =	9	sehr grob	90 bis 100
¹ bonitiert nach Krankheitsbildern					

1.5.2 Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen

Die beobachteten Merkmale, die für die Berechnung des Gesamtsortenwertes verwendet werden, sowie die Bonus-Werte sind in der Tabelle 2 dieses Kapitels festgehalten.

2 Bedingungen bezüglich Aufnahmegesuch und für die Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog

2.1 Gräserarten, Leguminosen und andere Arten

Eine Sorte wird in den Sortenkatalog aufgenommen, wenn:

- a für jedes Merkmal der Ausscheidungswert nicht erreicht ist;
- b ihr Gesamtsortenwert mindestens 0,2 Punkte besser liegt als das Mittel der Gesamtsortenwerte der Standardsorten.

2.2 Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen

2.2.1 Ein Aufnahmegesuch wird angenommen, wenn die Ergebnisse der Vorprüfungen oder jene eines Dossiers betreffend die Aufnahme in einen ausländischen Sortenkatalog aufzeigen, dass:

- a für jedes Merkmal der Ausscheidungswert nicht erreicht ist;
- b der minimale Gesamtsortenwert 100 beträgt.

2.2.2 Eine Sorte wird in den Sortenkatalog aufgenommen:

- a wenn für jedes Merkmal der Ausscheidungswert nicht erreicht ist, und
- b wenn der minimale Gesamtsortenwert 103 beträgt, oder wenn der Gesamtsortenwert der geprüften Sorte 5 Punkte mehr als der Gesamtsortenwert der schlechtesten Standardsorte beträgt.

Tabelle 1

Gräserarten, Leguminosen und andere Arten

Art	Ertrag	Entwicklungsphasen	Nachwuchsgüte allg. Emdruck	Konkurrenzkraft	Ausdauer	Resistenz gegen Krankheiten		Vertraulichkeit (VOS)		Beschaffenheit		Anbau in höheren Lagen	Blausäure
						Kleekrebs	Blattkrankheit/Rost	Schneefäule	Bakterienwelke	Stengel	Blatt		
	1	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	2
Luzerne	A	B	A	B	A/B	A	B	A	B	A			
Rotklee	A	B	A	B	A	A	B					B	A
Weissklee	B	B	A	B	A								
Espartette	B	B	A	A	A								
Hornschotenklee	B	B	A	B	A/B							B	
Alexandrinerklee	A	B	A	A	A/B								
Persischer Klee	A	B	A	B	A								
Knautgras	B	B	A	B	A	B	B	B	A				
Wiesenschwingel	A	B	A	A	A	B	B	B	A			A	
Rohrschwingel	B	B	A	B	B	B	B	B	A	A		A	
Rotschwingel	A	B	A	A	A	B	B	B		A		A	
Schafschwingel	A	B	A	A	A							A	
Westerw. Raigras	A	B	A	B	A/B	B	B	B					
Italien. Raigras	A	B	A	A	B	B	B	A	A				
Bastard-Raigras	A	B	A	A	A	B	B	A	A				
Engl. Raigras	A	B	A	A	A	B	B	A	A			A	
Wieserispengras	A	B	A	A	A	A	A	A	B			A	
Timothe	A	B	A	A	A	B	B	B	A			A	
Wiesenfuchsschwanz	A	B	A	B	B	A	A	A	A			B	
Futtertresse	A	B	A	A	A	B	B	B	A			B	
Fromental	B	B	A	B	A	B	B	B	B			B	
Goldhafer	B	B	A	A	A							A	
Florigras	B	B	A	A	A			A				A	

A = Priorität A; wichtige Eigenschaft

B = Priorität B; Sorteneigenschaft mit weniger Bedeutung

1 gemäss Varianzanalyse

2 gemäss Bonitierung

Tabelle 2

Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen

Eigenschaften	Formel	Einheit	Ausscheidungswerte		Bonus-Werte (berechnete Werte)
			Vor- versuche	offizielle Versuche	
<i>Hauptmerkmale</i>					
Körnerertrag	(a/b)*100	%	< 90%	< 95 %	
Tausendkorngewicht	b-a	g			
Futtererbsen					1 Punkt/20 g
Ackerbohnen, Lupinen					1 Punkt/ 30 g
Eiweissgehalt	(a/b)*100	%		< 90 %	
Futtererbsen					1 Punkt pro % mehr
Ackerbohnen, Lupinen					1 Punkt pro % mehr
Ölgehalt: Lupinen	(a/b)*100	%			1 Punkt pro % mehr
<i>Nebenmerkmale</i>					
Lagerung bei Ernte	b-a	Note		<-5	1 Punkt pro Einheit mehr
Gesundheitszustand	b-a	Note		<-5	1 Punkt pro Einheit mehr
<i>Andere Beobachtungen</i>					
Überwinterung	b-a	Note			
Hemmstoffe: Ackerbohnen					20 Punkte, wenn Gehalt tief (weisse Blüte)

a: Ergebnis der geprüften Sorten
b: Durchschnitt der Standardsorten

Kapitel D: Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung für Öl- und Faserpflanzen

1 Allgemeines

Die Prüfung unterscheidet zwischen Ölsaatkulturen der Arten Winter- und Sommer-
raps, Sonnenblume und Lein, Sojakulturen, Gründüngungskulturen der Arten Sarep-
tasenf, Weisser Senf und Rübsen sowie Hanfkulturen.

1.1 Beobachtete Merkmale

- a. Hauptmerkmale:
Diese werden in den Vorversuchen und den offiziellen Versuchen beobachtet.
- b. Nebenmerkmale:
Diese werden beobachtet, sofern es die Bedingungen erlauben.
- c. Andere Merkmale:
Es handelt sich um zusätzliche beschreibende Informationen und die Beobachtung spezieller Probleme. Diese Merkmale sind nicht systematisch prüfungsrelevant.

1.2 Ausscheidungswerte

Damit das Aufnahmegesuch einer Sorte gutgeheissen oder eine Sorte in den Sortenkatalog aufgenommen werden kann, darf das Ergebnis der Beobachtung eines Merkmals den diesem Merkmal entsprechenden Ausscheidungswert nicht erreichen.

Unterschiedliche Ausscheidungswerte sind festgelegt:

- a. für die Vorversuche;
- b. für die offiziellen Versuche.

Sie sind in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 dieses Kapitels aufgeführt.

1.3 Gesamt-Sortenwert

Der Gesamt-Sortenwert ist das Ergebnis der offiziellen Prüfung einer Sorte.

Der Gesamt-Sortenwert wird aufgrund der in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 dieses Kapitels definierten Methoden, nach dem Durchschnitt der Ergebnisse von zwei Jahresversuchen berechnet.

1.4 Beobachtete Merkmale und Bonitierung

Die beobachteten Merkmale, die zur Berechnung des Gesamt-Sortenwertes hinzugezogen werden, sind in den Tabellen 1, 2, 3 und 4 dieses Kapitels aufgeführt.

2 Bedingungen für die Annahme eines Aufnahmegesuchs und die Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog**2.1 Ein Aufnahmegesuch wird angenommen, wenn aus den Ergebnissen der Vorprüfungen oder einem Dossier für die Aufnahme in einen ausländischen Sortenkatalog hervorgeht, dass:**

- a. bei keinem Merkmal der Ausscheidungswert erreicht ist; und
- b. der minimale Gesamt-Sortenwert von 100 erreicht ist.

2.2 Eine Sorte wird in den Sortenkatalog aufgenommen:

- a. wenn bei keinem beobachteten Merkmal der Ausscheidungswert erreicht ist; und
- b. wenn der Gesamtsortenwert von 103 erreicht ist, oder wenn der Gesamt-Sortenwert der geprüften Sorte 5 Punkte mehr als der Gesamt-Sortenwert der schlechtesten, vergleichbare agronomische Eigenschaften aufweisenden Standardsorte beträgt.

Tabelle 1

Winter- und Sommerraps, Sonnenblume und Öllein

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte	
			Vorversuche	Offizielle Versuche
<i>Hauptmerkmale</i>				
Kornertrag (A)	$(a/b)*100$	%	< 90%	< 95 %
Frühreife bis Reife (B)	b-a	% (H ₂ O)	< -3	< -3
Ölgehalt (C)	a-b	%	< -3	< -3
Glukosinolatgehalt (ganze Körner) ¹		μmolg^{-1}	> 20	> 20
Erucasäuregehalt ¹		%	> 2	> 2
<i>Nebenmerkmale</i>				
Frühlagerung (D)	b-a	Note (1-9)	< -3	< -3
Sclerotinia sclerotiorum-Toleranz (E)	b-a	Note (1-9)	< -3	< -3
Phoma lingam-Toleranz (F)	b-a	Note (1-9)	< -3	< -3
Gesundheitszustand bei der Ernte (G) ²	b-a	Note (1-9)	< -3	< -3
<i>Andere Merkmale</i>				
Frühreife bei der Blüte	b-a	Note (1-9)		
Kräftigkeit Ende Herbst ³	b-a	Note (1-9)		
Kräftigkeit Ende Winter ³	b-a	Note (1-9)		
a: Ergebnis der geprüften Sorten b: Durchschnitt der Resultate der Standardsorten Gesamtwert für Winterraps = A + B + C + D + E + F Gesamtwert für Sommerraps = A + B + C + D Gesamtwert für Sonnenblumen und Öllein = A + B + C + D + G ¹ Betrifft nur Raps ² Betrifft nur Sonnenblumen und Öllein ³ Betrifft nur winterharte Kulturen Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht				

Tabelle 2

Soja

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte		Bonus-Werte (aufgrund der berechneten Werte)
			Vorversuche	Offizielle Versuche	
<i>Hauptmerkmale</i>					
Kornertrag	$(a/b)*100$	%	< 90%	< 95 %	
Proteingehalt	$(d/e)*100$	%		< 90 %	1 Punkt pro % mehr
Ölgehalt	$(d/e)*100$	%		< 90 %	1 Punkt pro % mehr
<i>Nebenmerkmale</i>					
Lagerung bei Ernte	e-d	Note (1-9)		< - 5	1 Punkt pro positive Einheit
Gesundheitszustand (pro beobachtetes Merkmal)	e-d	Note (1-9)		< - 5	1 Punkt pro positive Einheit
<i>Andere Merkmale</i>					
Vegetationshöhe	e-d	cm			

- a: Relativer Ertrag für die geprüfte Sorte
 b: Relativer Referenzertrag, berechnet gemäss $b = mx + c$:
 m = Ertrag pro zusätzliches Grad \times Tag (auf Basis der Standardsorten berechnet)
 x = Anzahl Grad \times Vegetationstage der geprüften Sorte
 c = Konstante (auf Basis der Standardsorten berechnet)
 d = Ergebnisse der geprüften Sorte
 e = Durchschnitt der Resultate der Standardsorten
 Ergebnis auf eine Einheit gerundet
 Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht
 Gesamtwert = Körnerertrag + Punkt(e) des Bonuswertes

Tabelle 3

Sareptasenf, Weisser Senf und Rübsen

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte	
			Vorversuche	Offizielle Versuche
<i>Hauptmerkmale</i>				
Bodenbedeckung am Ende der Vegetationsperiode (A)	b-a	Note (1-9)	< -3	< - 3
Winter-Resistenz (winterharte Sorten) (B)	b-a	Note (1-9)		< - 3
Winter-Sensibilität (nicht winterharte Sorten) (B)	b-a	Note (1-9)		< - 3
<i>Nebenmerkmale</i>				
Lagerung (C)	b-a	Note (1-9)		< - 3
Konkurrenzkraft bei der Begrünung (D)	b-a	Note (1-9)		< - 3
<i>Andere Merkmale</i>				
Gesundheitszustand (pro beobachtetes Merkmal)	b-a	Note (1-9)		
a: Ergebnis der geprüften Sorten				
b: Durchschnitt der Resultate der Standardsorten				
Gesamwert = 100 + A + B + C + D				
Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht				

Tabelle 4

Hanf

Merkmale	Einheit	Ausscheidungswerte
		Offizielle Versuche
<i>Hauptmerkmale</i>		
THC-Gehalt (Δ^9 -Tetrahydrocannabinol)	%	> 0,3
Verhältnis THC/CBD		> 1
Markterwünschte Qualität	Note (1–9)	≥ 3
Gesundheitszustand	Note (1–9)	≥ 3
Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht CBD = Cannabidiol		

Kapitel E: Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung für Zuckerrübe und Futterrübe

1 Allgemeines

1.1 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren unterscheidet rhizomanietolerante und -sensible Zuckerrüben sowie Futterrüben.

1.2 Beobachtete Merkmale

- a. Hauptmerkmale:
Diese werden anlässlich der offiziellen Versuche beobachtet.
- b. Nebenmerkmale:
Diese werden beobachtet, sofern es die Bedingungen erlauben.
- c. Andere Merkmale:
Es handelt sich um zusätzliche beschreibende Informationen und die Beobachtung spezieller Probleme. Diese Merkmale sind nicht systematisch prüfungsrelevant.

1.3 Ausscheidungswerte

Damit das Aufnahmegesuch einer Sorte gutgeheissen oder eine Sorte in den Sortenkatalog aufgenommen werden kann, darf das Ergebnis der Beobachtung eines Merkmales den diesem Merkmal entsprechenden Ausscheidungswert nicht erreichen.

1.4 Gesamt-Sortenwert

Der Gesamt-Sortenwert ist das Ergebnis der offiziellen Prüfung einer Sorte.

Der Gesamt-Sortenwert wird aufgrund der in den Tabellen 1 und 2 dieses Kapitels definierten Methoden, nach dem Durchschnitt der Ergebnisse von zwei offiziellen Jahresversuchen berechnet.

1.5 Beobachtete Merkmale und Bonitierung

Die beobachteten Merkmale, die für die Berechnung des Gesamt-Sortenwertes und für die Bonitierung verwendet werden, sind in den Tabellen 1 und 2 dieses Kapitels festgehalten.

2 Bedingungen für die Annahme eines Aufnahmegegesuchs und die Aufnahme einer Sorte in den Sortenkatalog**2.1 Ein Aufnahmegegesuch wird angenommen, wenn aus den Ergebnissen der im Ausland durchgeführten Prüfungen hervorgeht, dass:**

- a. bei keinem Merkmal der Ausscheidungswert erreicht ist;
- b. der minimale Gesamt-Sortenwert von 100 erreicht ist.

2.2 Eine Sorte wird in den Sortenkatalog aufgenommen:

- a. wenn bei keinem Merkmal der Ausscheidungswert erreicht ist;
- b. wenn der Gesamtsortenwert von 103 erreicht ist, oder wenn der Gesamt-Sortenwert der geprüften Sorte 5 Punkte mehr als der Gesamt-Sortenwert der schlechtesten, vergleichbare agronomische Eigenschaften aufweisenden Standardsorte beträgt.

Tabelle 1

Betarüben**A. Zuckerrüben**

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte	
			Offizielle Versuche	Bonus-Werte 1 Punkt pro Unterschiedsstufe
<i>Hauptmerkmale</i>				
Ertrag raffinierter Zucker	(a/b)*100	% ¹	< 95 %	
Ertrag Rüben	a-b	% ¹	< 90 %	1 %
Zuckergehalt	a-b	% ²	< 95 %	0,5 %
Ausbeute-Verlust	a-b	% ²		- 0,5 %
Erddanhang	a-b	% ¹		- 5 %
Feldaufgang	a-b	% ¹		2 %
<i>Nebenmerkmale</i>				
Cercosporiose-Toleranz	b-a	Note (1-9)	< -5	1
Mehltau-Toleranz	b-a	Note (1-9)	< -5	1
Schosser	a-b	%	> 1 %	
Doppelkeimer	a-b	%	> 5 %	
<i>Andere Merkmale</i>				
Extraktionsgrad	a-b	% ²		
K	a-b	% ²		
Na	a-b	% ²		
Am-N	a-b	% ²		
Andere agronomische Merkmale (pro beobachtetes Merkmal)	b-a	Note (1-9)		

a: Ergebnis der geprüften Sorten

b: Durchschnitt der Resultate der Standardsorten

¹ Ergebnis auf eine Einheit gerundet² Ergebnisse auf 1/10 Einheit gerundet

Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht

Gesamtwert = Ertrag raffinierter Zucker + Punkt(e) des Bonuswertes

Tabelle 2

B. Futterrüben

Merkmale	Berechnung	Einheit	Ausscheidungswerte	Für den Erhalt eines Bonus erforderlicher Unterschied
				Offizielle Versuche
<i>Hauptmerkmale</i>				
Trockenmaterial-Ertrag	(a/b)*100	%	< 95 %	
Wurzel-Ertrag	a-b	%		1 %
Trockenmaterial-Gehalt	a-b	%		1 %
<i>Nebenmerkmale</i>				
Cercosporiose-Toleranz	b-a	Note (1-9)		1
Erntetauglichkeit (Form der Rübe)	b-a	Note (1-9)		1
<i>Andere Merkmale</i>				
Zuckergehalt	a-b	%		
Schosser	a-b	%		
Doppelaufbau	a-b	%		
Andere agronomische Merkmale (pro beobachtetes Merkmal)	b-a	Note (1-9)		
a: Ergebnis der geprüften Sorten b: Durchschnitt der Resultate der Standardsorten Ergebnis auf eine Einheit gerundet Note: 1 = sehr gut, 3 = gut, 5 = genügend, 7 = schlecht, 9 = sehr schlecht Gesamtwert = Trockensubstanzertrag + Punkt(e) des Bonuswertes				

Anhang 3⁷⁶
(Art. 3–5, 7–10, 23 und 38)

Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen

Kapitel A: Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen von Getreidesaatgut

1 Anzahl und Zeitpunkt der Besichtigungen

Die Kulturen sind in einem Entwicklungszustand zu besichtigen, welcher eine eindeutige Beurteilung der Bestände erlaubt.

Hybriden und Inzuchtlinien von Mais

Mindestens fünf Besichtigungen.

Eine Besichtigung vor der Blüte, mindestens drei während der Blüte und 1 bei der Kolbenkontrolle.

Hybriden von Roggen

Mindestens zwei Besichtigungen.

Eine Besichtigung während der Blüte und eine nach der Entfernung der Ummantelung.

Hafer, Gerste, Triticale, Weichweizen, Dinkel, Roggen und offen abblühende Sorten von Mais

Mindestens eine Besichtigung zwischen Blüte und Gelbreife.

2 Beurteilungs- und Anerkennungsgrenzen

Folgende Kriterien werden beurteilt:

- Allgemeiner Stand
- Sortenechtheit und Sortenreinheit
- Isolationsabstand
- Fremde Getreidearten
- Unkräuter
- Samenübertragbare Krankheiten

⁷⁶ Bereinigt gemäss Ziff. II des EVD vom 22. Dez. 1999 (AS 2000 513) und vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

2.1 Allgemeiner Stand

Die Bestände werden nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 3 = gut
- 5 = genügend
- 7 = schlecht
- 9 = sehr schlecht

Bei einer Note unter 5 wird der Bestand abgewiesen.

Bestände zur Produktion von Saatgut müssen normal entwickelt und gesund sein. Beim Auftreten von einem oder mehreren unten aufgelisteten Mängeln kann die Beurteilung weiterer Merkmale (z.B. Sortenreinheit) beeinträchtigt werden.

Die Notengebung trägt der Beurteilbarkeit der Saatgutbestände sowie der Pflege dieser Bestände Rechnung. Folgende Kriterien werden bewertet:

- Verunkrautung
- Unausgeglichenheit
- Krankheitsbefall
- Befall durch tierische Schädlinge
- Lagerfrucht

2.2 Sortenechtheit und Sortenreinheit

Die Bestände müssen ausreichend sortenecht und sortenrein sein. Bestände, die nicht der angemeldeten Sorte entsprechen, werden abgewiesen.

Abweicher sind alle Pflanzen der gleichen Art, die nicht dem typischen Sortenbild entsprechen.

Hybriden, Inzuchtlinien und offen abblühende Sorten von Mais

- a. Der Anteil Abweicher darf folgende Prozentzahlen nicht überschreiten:

	Prozent
1. Für die Produktion von Basissaatgut:	
Inzuchtlinien	0,1
Einfachhybriden	0,1
offen abblühende Sorten	0,5
2. Für die Produktion von zertifiziertem Saatgut:	
Komponenten von Hybriden	
– Inzuchtlinien	0,2
– Einfachhybriden	0,2
– offen abblühende Sorten	1,0
Offen abblühende Sorten	1,0

- b. Bei der Hybridproduktion müssen während der Befruchtungslenkung folgende Normen erfüllt werden:

1. Zum Zeitpunkt der Empfängnisfähigkeit der Narben des weiblichen Elternteils sind genügend Pflanzen des männlichen Elternteils mit ausreichender Pollenabgabe vorhanden (Synchronisation).

2. Wenn erforderlich, wird entfährt;
3. Zum Zeitpunkt, in dem mehr als 5 Prozent der Pflanzen des weiblichen Elternteils empfangsfähige Narben aufweist, darf im Bestand der Anteil der Pflanzen des weiblichen Elternteils, die Pollen abgeben, höchstens betragen:
 - bei einer Feldbesichtigung 1 %
 - bei allen Feldbesichtigungen 2 %
- c. Pflanzen werden als Pollen ausschüttend gezählt, wenn auf 50 mm oder mehr der Hauptachse oder ihrer Verzweigungen die Antheren aus den Spelzen ausgetreten sind und Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben;
- d. Ein Bestand zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut bei Verwendung der männlichen Sterilität, in dem der männliche Elternteil die Fertilität des weiblichen Elternteils nicht wiederherstellt, muss in einem für die entsprechende Sorte definierten Verhältnis auch männlich fertile Pflanzen des weiblichen Elternteils enthalten. Dies gilt nicht, wenn nach der Ernte Saatgut des männlich sterilen und männlich fertilen weiblichen Elternteils in einem für die entsprechende Sorte definierten Verhältnis gemischt wird;
- e. Die Kolbenkontrolle erfolgt nach der Ernte. Der Anteil Kolben, die den sortentypischen Merkmalen nicht entsprechen, darf 0,1 Prozent nicht überschreiten; der Anteil Kolben, die Körner enthalten, die den sortentypischen Merkmalen nicht entsprechen, darf 0,2 Prozent nicht überschreiten.

Hybriden von Roggen und offen abblühender Roggen

- a. Die Anzahl Abweicher darf folgende Zahlen nicht überschreiten:
 1. Für die Produktion von Basissaatgut: 1 je 30 m²
 2. Für die Produktion von zertifiziertem Saatgut: 1 je 10 m²
- b. Bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut von Hybridroggen gilt die angegebene Norm ausschliesslich für die weibliche Komponente.
- c. Bei Verwendung der männlichen Sterilität muss die männlich sterile Komponente einen Sterilitätsgrad von mindestens 98 Prozent aufweisen. Dieser wird in Kontrollparzellen untersucht.
- d. Das zertifizierte Saatgut von Hybridroggen wird im gemischten Anbau von einer männlich sterilen weiblichen Komponente mit einer die männliche Fertilität wiederherstellenden männlichen Komponente erzeugt. Der Anteil der beigemischten männlichen Komponente ist sortenspezifisch und darf den vom Züchter angegebenen Anteil nicht überschreiten.

Triticale

Bei selbstbefruchtenden Triticale-Sorten wird die folgende minimale Sortenreinheit verlangt:

Kategorie	Minimale Sortenreinheit (%)
Basissaatgut	99,7
Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	99,0
Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung	98,0

Hafer, Gerste, Weichweizen, Dinkel

Es wird die folgende minimale Sortenreinheit verlangt:

Kategorie	Minimale Sortenreinheit (%)
Basissaatgut	99,9
Zertifiziertes Saatgut der 1. Vermehrung	99,7
Zertifiziertes Saatgut der 2. Vermehrung	99,0

Hybriden von Hafer, Gerste, Weichweizen, Dinkel und selbstbestäubenden Sorten von Triticale

- a. Die Sortenreinheit des Saatguts der Kategorie «Zertifiziertes Saatgut» muss mindestens 90 Prozent betragen. Sie wird amtlich mittels eines angemessenen Anteils der Proben nachgeprüft;
- b. Bestände zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut müssen ausreichend sortenecht und sortenrein hinsichtlich der Merkmale der Erbkomponenten sein. Wird Saatgut unter Verwendung eines Gametozides erzeugt, so muss der Bestand folgenden Normen und sonstigen Anforderungen genügen:
 1. Die Sortenreinheit muss mindestens folgenden Prozentsatz erreichen:
 - Hafer, Gerste, Weichweizen und Dinkel: 99,7,
 - selbstbestäubendes Triticale: 99,0.
 2. Die Mindesthybridität muss 95 Prozent betragen. Der Hybriditätsgrad muss mittels international üblicher Methoden, soweit vorhanden, beurteilt werden. In den Fällen, in denen die Hybridität bei der Saatgutprüfung vor der Zertifizierung bestimmt wird, kann auf die Bestimmung der Hybridität bei der Feldbesichtigung verzichtet werden.

2.3 Isolationsabstand

Der Bestand muss folgende Abstände zu benachbarten Quellen von Pollen aufweisen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

Kultur	Minimaler Abstand
Mais	200 m
Hybriden von Roggen-Basissaatgut	
– mit männlicher Sterilität	1000 m
– ohne männliche Sterilität	600 m
Hybriden von Roggen-zertifiziertem Saatgut	500 m
Roggen (offen abblühende Sorten)	
– für Basissaatgutproduktion	300 m
– für Produktion von zertifiziertem Saatgut	250 m
Triticale (selbstbefruchtende Sorten)	
– für Basissaatgutproduktion	50 m
– für Produktion von zertifiziertem Saatgut	25 m
Hybriden von Hafer, Gerste, Weichweizen, Dinkel	
– für Produktion von zertifiziertem Saatgut	25 m

Diese Abstände brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung (z.B. Wald, Hecke oder zeitlich verschobene Blüte) gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

Bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut von Hybridroggen unter Verwendung der männlichen Sterilität muss die Abschirmung durch eine Ummantelung mit der pollenspendenden Elternkomponente unterstützt werden. Nach der Blüte muss diese Ummantelung entfernt werden.

Bei Hafer, Gerste, Dinkel und Weichweizen müssen benachbarte Felder verschiedener Sorten deutlich und klar voneinander getrennt sein.

2.4 Fremde Getreidearten

Der Anteil an fremden Getreidearten darf folgende Anzahl nicht überschreiten:

- 5 Saatgutähren oder Rispen pro 100 m² für die Produktion von Vermehrungssaatgut,
- 10 Ähren oder Rispen pro 100 m² für die Produktion von zertifiziertem Saatgut und von zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung.

2.5 Unkräuter

Es werden ausschliesslich die Arten bewertet, die den Saatgutwert der entsprechenden Kulturart beeinträchtigen können. Dies v.a., weil diese Unkräuter besonders schädlich sind oder weil die Samen dieser Unkräuter schwierig von Samen der Kulturart zu trennen sind oder weil sie bei der Reinigung schwierig zu entfernen sind.

Klebern, Hederich, Wicken

Der Besatz darf den Wert von 20 Pflanzen einer dieser Arten pro 100 m² nicht überschreiten.

In begründeten Fällen (besondere Witterungsbedingungen, regionale Besonderheiten, spezielle Bewirtschaftungsweise) darf dieser Wert um maximal 100 Prozent überschritten werden.

Flughafener

Haferfelder, welche Flughafener aufweisen, werden abgewiesen (Toleranz = 0). Auch Haferfelder, aus denen Flughafener gesäubert wurde, werden nicht anerkannt.

Bei den übrigen Arten darf die Anzahl Flughafenerispen in einem Bestand 5 pro 10 000 m² (= 1 ha) nicht überschreiten.

Bestände, die Flughafener aufweisen, dürfen nicht zur Produktion von Vermehrungssaatgut anerkannt werden.

2.6 Samenübertragbare Krankheiten

Flugbrand, Zwergbrand, Stinkbrand

Die Anzahl befallene Ähren oder Rispen dürfen folgende Zahlen nicht überschreiten:

- | | |
|---|--------------------------|
| – Produktion von Vermehrungssaatgut | 2 pro 100 m ² |
| – Produktion von zertifiziertem Saatgut und von zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung | 5 pro 100 m ² |

Befallene Ähren oder Rispen dürfen nicht vor der Feldbesichtigung entfernt werden.

Streifenkrankheit

Die Anzahl befallener Pflanzen darf folgende Zahlen nicht überschreiten:

- | | |
|---|---------------------------|
| – Produktion von Vermehrungssaatgut | 5 pro 100 m ² |
| – Produktion von zertifiziertem Saatgut und von zertifiziertem Saatgut der zweiten Vermehrung | 10 pro 100 m ² |

2.7 Vorfrucht

Die Vermehrungsfläche darf keine Vorfrucht haben, die mit der Erzeugung von Saatgut des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche muss ausreichend frei sein von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.

**Kapitel B:
Anforderungen an die Kulturen von Kartoffelpflanzgut**

1 Bedingungen für die Anbaufläche

- 1.1 Die Anbaufläche ist frei von:
 - a. *Globodera rostochiensis* (Wollweber): Kartoffelälchen
 - b. *Globodera pallida* (Stone) Behrens: Weisser Kartoffelnematode
 - c. *Ditylenchus destructor* Thorne: Älchenkrätze der Kartoffel
- 1.2 Folgende Isolationsabstände sind gegenüber einer unerwünschten Nachbarkultur einzuhalten:

Kultur eingeschrieben für die Produktion von	Minimale Isolationsabstände gegenüber einer Kultur bestimmt für die Produktion von		
	Zertifiziertem Pflanzgut ¹	Speisekartoffeln mit weniger als 10 % Virusbefall ¹	Speisekartoffeln mit mehr als 10 % Virusbefall ¹
Vorstufenpflanzgut	100 m	300 m	300 m
Basispflanzgut	6 m	50 m	100 m
Zertifiziertes Pflanzgut	–	20 m	50 m

¹ Ein Pflanzkartoffelbestand unterliegt nicht den Anforderungen bezüglich der Isolationsabstände, wenn der angrenzende Kartoffelbestand mit Pflanzgut der selben Klasse ausgepflanzt worden ist wie die Klasse des zu besichtigenden Pflanzkartoffelbestandes. Die Parzelle muss gemäss den Anforderungen gesäubert werden, wie sie für das zu produzierende Pflanzgut vorgesehen sind.

- 1.3 In Anbauflächen von Pflanzkartoffeln unterschiedlicher Sorten der gleichen Klasse muss ein Furchenabstand von mindestens 60 cm zwischen den Sorten frei gehalten werden. Dieser Abstand gilt auch als Isolationsabstand zwischen Vorstufenpflanzgut und Basispflanzgutkulturen.
- 1.4 Bei zwei nebeneinander liegenden unterschiedlichen Sorten sind Querfurchen nicht zulässig.
- 1.5 Die Anbauparzellen von Pflanzkartoffeln sind dort anzulegen, wo während mindestens 3 vorhergehenden Jahren keine Kartoffeln angebaut wurden.

2 Anzahl der offiziellen Feldbesichtigungen

- Die Anzahl der offiziellen Feldbesichtigungen beträgt:
- a. drei auf Kulturen, die für die Produktion von Vorstufenpflanzgut bestimmt sind;
 - b. zwei auf Kulturen, die für die Produktion von Basis- und zertifiziertem Pflanzgut bestimmt sind.

3 Krautvernichtung

Die Stauden der Pflanzkartoffel-Kulturen sind gemäss den Richtlinien des Bundesamtes und den darin festgelegten Terminen zu vernichten. Die Krautvernichtung muss bis zum Erntezeitpunkt gewährleistet werden.

4 Bedingungen für die Kulturen

- 4.1 Die Kultur ist frei von:
- Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival: Kartoffelkrebs
 - Clavibacter michiganensis* spp. *sepedonicus* (Spieck. und Kotth.) Skapt. und Burk.: Bakterienringfäule
 - Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith: Schleimkrankheit der Kartoffel
 - Mycoplasmen von Stolbur: Stolburkrankheit
 - tomato spotted wilt virus: Bronzefleckenkrankheit
- 4.2 Anlässlich der offiziellen Feldbesichtigung dürfen die nachstehenden Grenzwerte sowie die Note über den allgemeinen Kulturzustand nicht überschritten werden:

Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)			Fremde Pflanzen ³ (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen ⁴ (Note)
		Virusbefall ¹	Krautfäule	Schwarzbeinigkeit und Welke ²			
Ausgangsmaterial	F ₀	0	0	0	0		
Vorstufe	F ₁	0	0	0	0		
Vorstufe	F ₂	0	0	0	0		
Vorstufe	F ₃	0	0	0	0		
Vorstufe	F ₄	0,02	0	0	0		
Basis	S	0,02	0,4	0	0	1	5
Basis	SE ₁	0,04	1	0,02	0,02	1	5
Basis	SE ₂	0,04	1	0,02	0,02	1	5
Basis	SE ₃	0,04	1	0,02	0,02	1	5
Basis	E	0,06	1	0,1	0,02	2	5
Zertifiziert	A	0,2	4	1	0,04	3	5

¹ Beobachtete Symptome der erkennbaren Virosen.
² Unter Schwarzbeinigkeit und Welken sind Krankheiten bakteriellen und pilzlichen Ursprungs zu beachten (Erwinia spp., Verticillium spp.).
³ Kulturpflanzen, die nicht dem Sortentyp entsprechen, sowie Durchwuchs sind als fremde Pflanzen zu betrachten.
⁴ Für diese Benotung wird das Vorhandensein von Unkraut und die Entwicklung der Kultur (Regelmässigkeit) betrachtet.
 Die Kulturen werden nach folgender Skala benotet:
 1 = sehr gut
 3 = gut
 5 = genügend
 7 = schlecht
 9 = sehr schlecht

- 4.3 Bestände können ausgeschlossen werden, wenn eine zuverlässige Beurteilung der Krankheiten nicht möglich ist, zum Beispiel infolge üppiger Entwicklung wegen zu hoher Stickstoffdüngung organischer oder anorganischer Herkunft, Hagel, Frost oder Blattdeformation wegen Anwendung von Herbiziden sowie anderen chemischen Präparaten.

Kapitel C: Feldbesichtigung und Anforderung an die Kulturen von Futterpflanzensaatgut

1 Vorfrucht

Die Vermehrungsfläche darf keine Vorfrucht haben, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art, Sorte und Kategorie des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche muss ausreichend frei sein von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.

Auf Parzellen müssen mindestens die untenstehenden Jahre ohne Anbau der gleichen Art eingehalten werden:

- fünf Jahre für Kreuzblütler
- drei Jahre für Leguminosen
- zwei Jahre für andere Arten

2 Maximal erlaubte Erntejahre

Das Bundesamt legt die maximale Anzahl Erntejahre für jede Art oder Artengruppe fest.

3 Anzahl und Zeitpunkt der Besichtigung

Es findet mindestens eine Feldbesichtigung statt.

Die Kulturen sind in einem Entwicklungszustand zu besichtigen, welcher eine eindeutige Beurteilung der Bestände erlaubt.

4 Beurteilung und Anerkennungsgrenzen

Folgende Kriterien werden beurteilt:

- a. Allgemeiner Stand
- b. Sortenechtheit und Sortenreinheit
- c. Isolationsabstand
- d. Fremde Arten
- e. Samenübertragbare Krankheiten

4.1 Allgemeiner Stand

Die Bestände werden nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 3 = gut

- 5 = genügend
 7 = schlecht
 9 = sehr schlecht

Bei einer Note, die schlechter als 5 ist, wird der Bestand abgewiesen.

Bestände zur Produktion von Saatgut müssen normal entwickelt und gesund sein. Beim Auftreten von einem oder mehreren unten aufgelisteten Mängel kann die Beurteilung weiterer Merkmale (z.B. Sortenreinheit) beeinträchtigt werden.

Die Notengebung trägt der Beurteilbarkeit der Saatgutbestände sowie der Pflege dieser Bestände Rechnung. Folgende Kriterien werden bewertet:

- a. Unausgeglichenheit;
- b. Verunkrautung;
- c. Befall durch Krankheiten und tierische Schädlinge;
- d. Lagerung.

4.2 Sortenechtheit und Sortenreinheit

Die Bestände müssen ausreichend sortenecht und sortenrein sein. Bestände, die nicht der angemeldeten Sorte entsprechen, werden abgewiesen.

Abweicher sind alle Pflanzen der gleichen Art, die nicht dem typischen Sortenbild entsprechen.

Maximale Anzahl Abweicher

Art	Maximale Anzahl abweichender Pflanzen pro Are (100 m ²) Parzellen zur Produktion von:	
	Prebasis- und Basissaatgut	zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung
<i>Lolium</i> und <i>Festulolium</i> spp.	2	10
<i>Poa pratensis</i>		
– Sorte klassiert als apomiktische mono- klonale Sorte	5	60
– andere Sorten	5	40
<i>Gramineen</i> (ausser <i>Lolium</i> , <i>Festulolium</i> und <i>Poa</i> spp.)	3	10
Leguminosen (ausser <i>Pisum</i> und <i>Vicia</i> spp.)	3	10

Sortenreinheit

Art	Minimale Sortenreinheit (%)		
	Prebasis- und Basis-Saatgut	Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung
<i>Pisum, Vicia</i> spp. ¹	99,7	99	98
<i>Brassica</i> spp. ¹ , <i>Poa pratensis</i> ²	99,7	98	

¹ betrifft nur die in Anhang 1, Ziff. 3.2 und 3.3 aufgelisteten Arten von *Pisum, Vicia* und *Brassica* spp.

² Sorten, die als apomiktische Einklonsorten eingestuft worden sind.

Pflanzen aus Ausfallsamen

Art	Maximale Anzahl generativer Pflanzen mit triebbildenden Halmen pro m ²	
	Prebasis- und Basissaatgut	zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung
Leguminosen	0	10
Gramineen	0	10

4.3 Isolationsabstand

4.3.1 Der Bestand muss folgende Abstände zu benachbarten Quellen von Pollen aufweisen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

Art	Parzellen zur Produktion von:			
	Prebasis- und Basissaatgut		zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung	
	Parzellen kleiner als 2 ha	Parzellen grösser als 2 ha	Parzellen kleiner als 2 ha	Parzellen grösser als 2 ha
Alle Arten (ausser <i>Brassica, Phacelia, Pisum, Vicia</i> und <i>Poa pratensis</i> , apomiktische monoklonale Sorte)	200 m	100 m	100 m	50 m
<i>Brassica</i> und <i>Phacelia</i> spp.		400 m		200 m

Diese Abstände brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung (z.B. Wald, Hecke oder zeitlich verschobene Blüte) gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

4.3.2 Die Parzellen zur Produktion von Saatgut selbstbefruchtender Arten (*Pisum sativum*, *Vicia faba*) oder Sorten von *Poa pratensis* registriert als apomiktisch monoklonal müssen eindeutig von allen anderen Kulturen getrennt sein.

4.4 Andere unerwünschte Arten

Art	andere unerwünschte Arten	Maximale tolerierte Anzahl Pflanzen	
		Parzellen zur Produktion von:	
		Prebasis- und Basis-Saatgut	zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung
<i>Trifolium</i> spp.	<i>Trifolium</i> , <i>Medicago</i> , <i>Melilotus</i> und <i>Lotus</i> spp. (*)	4 pro Are	20 pro Are
	<i>Cuscuta</i> spp. (Kleeseide)	0	0
	<i>Rumex obtusifolius</i> , <i>Rumex crispus</i> (breit blättriger Ampfer)	10 pro ha	20 pro ha
<i>Lolium</i> spp. oder x <i>Festulolium</i> spp.	andere <i>Lolium</i> spp.	2 pro Are	10 pro Are
Gramineen	andere Gramineen (**)	4 pro Are	20 pro Are
	<i>Rumex obtusifolius</i>	10 pro ha	20 pro ha
	<i>Rumex crispus</i> (breitblättriger Ampfer)		
	<i>Alopecurus myosuroides</i> und <i>Bromus</i> spp.	4 pro Are	10 pro Are
<i>Pisum</i> und <i>Vicia</i> spp.	andere <i>Pisum</i> , <i>Vicia</i> spp. und <i>Raphanus</i> spp.	4 pro Are	20 pro Are

(*) ausser: *Trifolium repens* in *Trifolium pratense*

(**) ausser Windhalm (*Apera spica venti*) bei allen Arten; Rispengrasarten (*Poa* spp.) bei allen Arten ausser bei anderen Rispengrasarten; *Phleum* spp. bei allen Arten ausser bei anderen *Phleum* spp.

4.5 Samenübertragbare Krankheiten

Krankheiten	Maximaler Anteil befallener Pflanzen		
	Prebasis- und Basis-Saatgut	Zertifiziertes Saatgut	
<i>Pisum</i> spp.	Virosen	5 %	10 %
	Welkenkrankheit (<i>Fusarium oxysporum</i>)	0 %	0 %

Kapitel D: Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen von Sojasaatgut

1 Vorfrucht

Auf Soja-Saatgutparzellen darf während mindestens drei Jahren kein Soja angebaut worden sein.

2 Anzahl und Zeitpunkt der Besichtigungen

Es findet mindestens eine Feldbesichtigung statt.

Die Kulturen sind in einem Entwicklungszustand zu besichtigen, welcher eine eindeutige Beurteilung der Bestände erlaubt.

3 Beurteilung und Anerkennungsgrenzen

Folgende Kriterien werden beurteilt:

- a. Allgemeiner Stand;
- b. Sortenechtheit und Sortenreinheit;
- c. Isolationsabstand;
- d. Samenübertragbare Krankheiten.

3.1 Allgemeiner Stand

Die Bestände werden nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 3 = gut
- 5 = genügend
- 7 = schlecht
- 9 = sehr schlecht

Bei einer Note unter 5 wird der Bestand abgewiesen.

Zur Produktion von Saatgut bestimmte Kulturen müssen normal entwickelt und gesund sein. Das Auftreten eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Mängel kann sich auf die Beurteilung weiterer Merkmale (z.B. Sortenreinheit) auswirken.

Die Notengebung trägt der Beurteilbarkeit der Saatgutbestände sowie der Pflege dieser Bestände Rechnung. Folgende Kriterien werden bewertet:

- a. Unausgeglichenheit;
- b. Verunkrautung;
- c. Befall durch Krankheiten und tierische Schädlinge;
- d. Lagerung.

3.2 Sortenechtheit und Sortenreinheit

Die Bestände müssen ausreichend sortenecht und sortenrein sein. Bestände, die nicht der angemeldeten Sorte entsprechen, werden abgewiesen.

Abweicher sind alle Pflanzen der gleichen Art, die nicht dem typischen Sortenbild entsprechen.

Sortenreinheit

Art	Minimale Sortenreinheit (%)	
	Prebasis- und Basis-Saatgut	Zertifiziertes Saatgut der ersten und der zweiten Vermehrung
<i>Glycine max.</i>	99,5	99

3.3 Isolationsabstand

Die Parzellen zur Produktion von Soja-Saatgut (*Glycine max.*) müssen eindeutig von allen anderen Soja-Kulturen getrennt sein.

3.4 Samenübertragbare Krankheiten

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die die Verwendungseignung beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmass zu beschränken. Bei *Glycine max.* gilt diese Voraussetzung insbesondere für die Organismen *Pseudomonas syringae* pv. *glycinea*, *Diaporthe phaseolorum* var. *caulivora* und var. *sojae*, *Phialophora gregata* und *Phytophthora megasperma* f.sp. *glycinea*.

Anhang 477

(Art. 3 - 10, 20, 24, 29, 35, 38, 39 und 42)

Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Saat- und Pflanzgut

Kapitel A: Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Getreidesaatgut

1 Posten- und Mustergrössen

Es gelten die folgenden Posten- und Mustergrössen. Die maximalen Postengrössen dürfen die angegebenen Zahlen höchstens um 5 Prozent überschreiten.

Art	Maximale Postengrösse	Minimale Mustergrösse	Minimale Muster- grösse für die Bestimmung der fremden Samen (g)
	(t)	(g)	
Hafer, Gerste, Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Roggen, Triticale	25	1000	500
Kanariengras	10	400	200
Reis	25	500	500
Sorghum spp.	10	1000	900
Mais, Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250	250
Mais, Basissaatgut (ausser Inzuchtlinien) und zertifiziertes Saatgut	40	1000	1000
Sorten- und Artenmischungen ausser Kanariengras und Sorghum spp.	25	1000	500

⁷⁷ Bereinigt gemäss Ziff. II des EVD vom 22. Dez. 1999 (AS 2000 513) und vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

2 Anforderungen an das Saatgut

Art und Saatgutkategorie	Keimfähigkeit in %	Reinheit ¹ in %	Feuchtigkeitsgehalt ⁹ in %	Höchstbesatz an fremden Arten in 500 g ³					
				insgesamt	Rote Körner von <i>Oryza</i> <i>sativa</i>	andere Getreide- arten	andere Arten als Getreide	<i>Avena fatua</i> , <i>A. sterilis</i> , <i>A.</i> <i>ludoviciana</i> , <i>Lolium</i> <i>temulentum</i> ⁶	<i>Raphanus</i> raphanistrum, <i>Agrostemma</i> githago, <i>Galium</i> aparne, <i>Vicia</i> spp.

*Hafer*⁸, *Gerste*, *Weichweizen*, *Hartweizen*, *Dinkel*

Basissaatgut	85	99	15	4	17	3	0	1	1	
Zertifiziertes Saatgut 1. und 2. Vermehr.	85	98	15	10	7	7	0	3	3	

Kanariengras

Basissaatgut	75	98	15	4	17		0			
Zertifiziertes Saatgut	75	98	15	10	5		0			

Reis

Basissaatgut	80	98			1					1
Zertifiziertes Saatgut 1. Vermehr.	80	98			3					3
Zertifiziertes Saatgut 2. Vermehr.	80	98			5					3

Roggen

Basissaatgut	85	98	15	4	17	3	0	1	1	
Zertifiziertes Saatgut	85	98	15	10	7	7	0	3	34	

Sorghum spp.

	80	98	14	0						
--	----	----	----	---	--	--	--	--	--	--

Art und Saatgatkategorie	Keimfähigkeit in %	Reinheit ¹ in %	Feuchtigkeitsgehalt ⁹ in %	Höchstbesatz an fremden Arten in 500 g ³								
				insgesamt	Rote Körner von <i>Oryza sativa</i>	andere Getreide- arten	andere Arten als Getreide	<i>Avena fatua</i> , <i>A. sterilis</i> , <i>A.</i> <i>ludoviciana</i> , <i>Lolium</i> <i>temulentum</i> ⁶	<i>Raphanus</i> <i>raphanistrum</i> , <i>Agrostemma</i> <i>githago</i> , <i>Galium</i> <i>aparine</i> , <i>Vicia</i> spp.	Mutter- korn- sklerotien	<i>Panicum</i> spp.	
<i>Triticale</i>												
Basissaatgut	80	98	15	4		17	3	0	1		1	
Zertifiziertes Saatgut 1. und 2. Vermehr.	80	98	15	10		7	7	0	3		3	
<i>Mais</i>	90 ⁵	98	14	0								

Bemerkungen:

- 1 Bei ungereinigtem Mustern wird die Reinheit nicht untersucht.
- 2 ... *Aufgehoben*
- 3 Bei ungereinigtem Mustern werden insgesamt 30 Samen von *Raphanus raphanistrum*, *Agrostemma githago*, *Galium aparine*, *Vicia* spp. toleriert.
- 4 Bei Kanariengras bezieht sich der Höchstbesatz an fremden Arten auf eine Mustergrosse von 200g.
- 4 Bei Hybridroggen werden maximal 4 Mutterkornsklerotien toleriert. Das Vorhandensein von 5 Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht wird als den Normen genügend befunden, wenn in einer zweiten Probe mit demselben Gewicht nicht mehr als 4 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien vorhanden sind.
- 5 Bei ungereinigtem Mustern wird 95 % Keimfähigkeit gefordert.
- 6 Ein Korn von *Avena fatua*, *A. sterilis*, *A. ludoviciana* oder *Lolium temulentum* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner dieser Arten enthält
- 7 Ein zweites Korn gilt nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht keine Körner anderer Getreidearten enthält
- 8 Für Sorten der Art *Avena sativa*, die amtlich als vom Typ «Nackthafer» eingestuft sind, wird die Mindestkeimfähigkeit auf 75 % der reinen Körner herabgesetzt. Das amtliche Etikett trägt demzufolge den Hinweis «Mindestkeimfähigkeit 75 %».
- 9 Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, dass der Höchstwert überschritten ist.

Kapitel B: Anforderungen an die Kartoffel-Pflanzgutposten

1 Sortierungsnormen

- 1.1 Die Mindestgrössen der Knollen müssen so sein, dass sie nicht durch ein Sieb mit folgenden quadratischen Querschnitten gehen:
 - a. 25 mm Seitenlänge
 - b. ...
- 1.2 Bei Knollen, die zu gross sind, um durch ein Sieb mit quadratischem Querschnitt von 35 mm Seitenlänge zu gehen, werden die Ober- und Untergrenzen der Sortierung durch ein Vielfaches von 5 ausgedrückt.
- 1.3 Der Unterschied der Seitenlängen der quadratischen Querschnitte der zur Sortierung der Knollen eines Postens verwendeten Siebe darf 25 mm nicht übersteigen.
- 1.4 Eine Partie enthält nicht mehr als 3 Prozent des Gewichtes an Knollen, die das Mindestmass unterschreiten, und nicht mehr als 3 Prozent des Gewichtes an Knollen, die das angegebene Höchstmass übersteigen.

2 Qualität der Posten von Pflanzkartoffeln

- 2.1 Es gelten folgende Toleranzen:
 - a. Anhaftende Erde und Fremdstoffe 2 % des Gewichtes
 - b. Nass- oder Trockenfäule, soweit diese nicht 1 % des Gewichtes
durch *Synchytrium endobioticum*, *Corynebacterium sepedonicum* oder *Pseudomonas solanacearum* verursacht werden
 - c. Äussere Fehler (z.B. missgestaltete oder beschädigte Knollen) 3 % des Gewichtes
 - d. Kartoffelschorf: Knollen, die auf einer 5 % des Gewichtes
Oberfläche von mehr als $\frac{1}{3}$ befallen sind
 - e. Gesamttoleranz für die Buchstaben b. bis d. 6 % des Gewichtes
 - f. Posten von Vorstufen- und Basispflanzgut dürfen nicht mehr als
1 Prozent anhaftende Erde und Fremdstoffe sowie nicht mehr als
0,5 Prozent Knollengewicht mit Nass- oder Trockenfäule aufweisen.
- 2.2 Die Pflanzkartoffeln sind frei von *Globodera rostochiensis*, *Synchytrium endobioticum*, *Clavibacter michiganensis* spp. *sepedonicus* und *Pseudomonas solanacearum*.

2.3 Bei der Laborkontrolle des offiziellen Musters dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Kategorie	Klasse	Befallene Knollen (in %)		
		Schwere Virose ⁴	Leichte Virose ⁴	Erwinia spp.
Ausgangsmaterial	F ₀	0	0	0
Vorstufe	F ₁	0	0	0
Vorstufe	F ₂	0	0	0
Vorstufe	F ₃	0	0	0
Vorstufe	F ₄	0,5	0,5	0
Basis	S	0,5	1 ²	
Basis	SE ₁	1	3 ²	
Basis	SE ₂	1	3 ²	
Basis	SE ₃	1	3 ²	
Basis	E	2 ^{1, 3}	4 ^{2, 3}	
Zertifiziert	A	10		

¹ davon höchstens 1 % Virus Y (PVY)

² Tests nur je Bedarf

³ Die maximale Toleranz für schwere und leichte Virose beträgt zusammen 4 %

⁴ Für Pflanzgut der Klassen F₀, F₁, F₂, F₃ und F₄ beziehen sich die Kontrollen auf folgende Virose:

- Blattrollvirus (PLRV)
- Kartoffelvirus A (PVA)
- Kartoffelvirus M (PVM)
- Kartoffelvirus S (PVS)
- Kartoffelvirus X (PVX)
- Kartoffelvirus Y (PVY)

Kapitel C: Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Futterpflanzenaatgut

1 Posten- und Mustergrössen

Es gelten die folgenden Posten- und Mustergrössen.

Die maximalen Postengrössen dürfen die angegebenen Zahlen höchstens um 5 Prozent überschreiten.

Art	Höchstgewicht eines Postens (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einem Posten zu ziehenden Probe (in Gramm)	Minimale Muster- grösse für die Be- stimmung der frem- den Samen (in Gramm)
1	2	3	4
<i>Gramineae</i>			
<i>Agrostis canina</i>	10	50	5
<i>Agrostis gigantea</i>	10	50	5
<i>Agrostis stolonifera</i>	10	50	5
<i>Agrostis capillaris</i>	10	50	5
<i>Alopecurus pratensis</i>	10	100	30
<i>Arrhenatherum elatius</i>	10	200	80
<i>Bromus catharticus</i>	10	200	200
<i>Bromus sitchensis</i>	10	200	200
<i>Cynodon dactylon</i>	10	50	5
<i>Dactylis glomerata</i>	10	100	30
<i>Festuca arundinacea</i>	10	100	50
<i>Festuca ovinia</i>	10	100	30
<i>Festuca pratensis</i>	10	100	50
<i>Festuca rubra</i>	10	100	30
<i>x Festulolium</i>	10	200	60
<i>Lolium multiflorum</i>	10	200	60
<i>Lolium perenne</i>	10	200	60
<i>Lolium x boucheanum</i>	10	200	60
<i>Phalaris aquatica</i>	10	100	50
<i>Phleum bertolonii</i>	10	50	10
<i>Phleum pratense</i>	10	50	10
<i>Poa annua</i>	10	50	10
<i>Poa nemoralis</i>	10	50	5
<i>Poa palustris</i>	10	50	5
<i>Poa pratensis</i>	10	50	5
<i>Poa trivialis</i>	10	50	5
<i>Trisetum flavescens</i>	10	50	5
<i>Leguminosae</i>			
<i>Hedysarum coronarium</i> -Frucht	10	1000	300

Art	Höchstgewicht eines Postens (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einem Posten zu ziehenden Probe (in Gramm)	Minimale Muster- grösse für die Be- stimmung der frem- den Samen (in Gramm)
1	2	3	4
<i>Hedysarum coronarium</i> -Samen	10	400	120
<i>Lotus corniculatus</i>	10	200	30
<i>Lupinus albus</i>	25	1000	1000
<i>Lupinus angustifolius</i>	25	1000	1000
<i>Lupinus luteus</i>	25	1000	1000
<i>Medicago lupulina</i>	10	300	50
<i>Medicago sativa</i>	10	300	50
<i>Medicago x varia</i>	10	300	50
<i>Onobrychis viciifolia</i> -Frucht	10	600	600
<i>Onobrychis viciifolia</i> -Samen	10	400	400
<i>Pisum sativum</i>	25	1000	1000
<i>Trifolium alexandrinum</i>	10	400	60
<i>Trifolium hybridum</i>	10	200	20
<i>Trifolium incarnatum</i>	10	500	80
<i>Trifolium pratense</i>	10	300	50
<i>Trifolium repens</i>	10	200	20
<i>Trifolium resupinatum</i>	10	200	20
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	10	500	450
<i>Vicia faba</i>	25	1000	1000
<i>Vicia pannonica</i>	20	1000	1000
<i>Vicia sativa</i>	25	1000	1000
<i>Vicia villosa</i>	20	1000	1000
<i>Andere Arten</i>			
<i>Brassica napus var. napobrassica</i>	10	200	100
<i>Brassica oleracea convar. acephala</i>	10	200	100
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	10	300	40
<i>Raphanus sativus var. oleiformis</i>	10	300	300

2 Lieferungstermine der offiziellen Muster für Vermehrungssaatgut

Muster von Vermehrungssaatgut müssen dem zuständigen Dienst bis zum 15. September abgeliefert werden.

Die Muster der importierten Vermehrungsposten sind mit der entsprechenden offiziellen Etikette oder den Anerkennungsgutachten der ursprünglichen Anerkennungsstelle versehen einzusenden.

3 Anforderungen an das Saatgut

Das Saatgut muss folgende Normen und sonstige Voraussetzungen erfüllen:

3.1 Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung

Art	Keimfähigkeit in %	Maximaler Anteil harter Samen in %	Technische Mindestreinheit in %	Feuchtkettsgehalt in %	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtsprozent	3*)	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Bemerkungen *) *) = Erklärender Text unter Bemerkungen zum zertifizierten Saatgut der ersten Vermehrung	
	1*)	2*)		insgesamt eine einzelne Art	Agropyron repens	Melilotus spp.	Avena fatua	Cuscuta spp.	Rumex spp.
<i>Gramineae</i>									
<i>Agrostis canina</i>	75		90	13	2.0	1.0	0.3	0	2
<i>Agrostis gigantea</i>	80		90	13	2.0	1.0	0.3	0	2
<i>Agrostis stolonifera</i>	75		90	13	2.0	1.0	0.3	0	2
<i>Agrostis capillaris</i>	75		90	13	2.0	1.0	0.3	0	2
<i>Alopecurus pratensis</i>	70		75	13	2.5	1.0	0.3	0	5
<i>Arrhenatherum elatius</i>	75		90	13	3.0	1.0	0.5	0	5
<i>Bromus catharticus</i>	75		97	13	1.5	1.0	0.5	0	10
<i>Bromus sitchensis</i>	75		97	13	1.5	1.0	0.5	0	10
<i>Cynodon dactylon</i>	70		90	13	2.0	1.0	0.3	0	2
<i>Dactylis glomerata</i>	80		90	13	1.5	1.0	0.3	0	5
<i>Festuca arundinacea</i>	80		95	13	1.5	1.0	0.5	0	5
<i>Festuca ovina</i>	75		85	13	2.0	1.0	0.5	0	5
<i>Festuca pratensis</i>	80		95	13	1.5	1.0	0.5	0	5
<i>Festuca rubra</i>	75		90	13	1.5	1.0	0.5	0	5
<i>x Festulolium</i>	75		96	13	1.5	1.0	0.5	0	5
<i>Lolium multiflorum</i>	75		96	13	1.5	1.0	0.5	0	5
<i>Lolium perenne</i>	80		96	13	1.5	1.0	0.5	0	5
<i>Lolium x boucheanum</i>	75		96	13	1.5	1.0	0.5	0	5
<i>Phalaris aquatica</i>	75		96	13	1.5	1.0	0.3	0	5
<i>Phleum bertolonii</i>	80		96	13	1.5	1.0	0.3	0	5
<i>Phleum pratense</i>	80		96	13	1.5	1.0	0.3	0	5
<i>Poa annua</i>	75		85	13	2.0	1.0	0.3	0	5

Art	Keimfähig- keit in %	Maximaler Anteil harter Samen in %	Techni- sche Min- destreih- heit in %	Feuchtig- keits- gehalt in %	Höchstlig- Höchstanteil an Körnern in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Bemerkungen ¹⁾ 1 = Erklärender Text unter Be- merkungen zum zertifizierten Saatgut der ersten Vermehrung					
	1 ²⁾	2 ³⁾	insgesamt eine einzelne Art	Agro- pyron repens spp.	Alopecu- rus myos- spp. uroides	Mellilous raphanis- trum	Sinapis arvensis	Avena fatua spp. 4 ¹⁾	Cuscuta spp. 5 ¹⁾	Rumex spp. 5 ¹⁾		
<i>Poa nemoralis</i>	75		85	13	2,0	1,0	0,3	0,3	0	0	2	6,12
<i>Poa palustris</i>	75		85	13	2,0	1,0	0,3	0,3	0	0	2	6,12
<i>Poa pratensis</i>	75		85	13	2,0	1,0	0,3	0,3	0	0	2	6,12
<i>Poa trivialis</i>	75		85	13	2,0	1,0	0,3	0,3	0	0	2	6,12
<i>Trisetum flavescens</i>	70		75	13	3,0	1,0	0,3	0,3	0	0	2	9,11,12
<i>Leguminosae</i>												
<i>Hebysarum coronarium</i>	75	30	95	11	2,5	1,0			0	0	5	12
<i>Lotus corniculatus</i>	75	40	95	11	1,8	1,0			0	0	10	7,13,14
<i>Lupinus albus</i>	80	20	98	11	0,5	0,3			0	0	5	8,15,16
<i>Lupinus angustifolius</i>	75	20	98	11	0,5	0,3			0	0	5	8,15,16
<i>Lupinus luteus</i>	80	20	98	11	0,5	0,3			0	0	5	8,15,16
<i>Medicago lupulina</i>	80	20	97	11	1,5	1,0			0	0	10	13,14
<i>Medicago sativa</i>	80	40	97	11	1,5	1,0			0	0	10	13,14
<i>Medicago x varia</i>	80	40	97	11	1,5	1,0			0	0	10	13,14
<i>Onobrychis vicifolia</i>	75	20	95	11	2,5	1,0			0	0	5	
<i>Pisum sativum</i>	80	20	98	15	0,5	0,3			0	0	5	
<i>Trifolium alexandrinum</i>	80	20	97	11	1,5	1,0			0	0	5	13,14
<i>Trifolium hybridum</i>	80	20	97	11	1,5	1,0			0	0	10	13,14
<i>Trifolium incarnatum</i>	75	20	97	11	1,5	1,0			0	0	10	13,14
<i>Trifolium pratense</i>	80	20	97	11	1,5	1,0			0	0	10	13,14
<i>Trifolium repens</i>	80	40	97	11	1,5	1,0			0	0	10	13,14
<i>Trifolium resupinatum</i>	80	20	97	11	1,5	1,0			0	0	10	13,14
<i>Trigonella foenum- graecum</i>	80		95	11	1,0	0,5			0	0	5	
<i>Vicia faba</i>	80	5	98	15	0,5	0,3			0	0	5	
<i>Vicia pannonica</i>	85	20	98	15	1,0	0,5			0	0	5	8

Art	Keimfähig- keit in %	Maximaler Anteil harter Samen in %	Techni- sche Min- destreih- heit in %	Feuchtig- keits- gehalt in %	Höchstlig- Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Gewichtsprozent 3 ⁾	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Bemerkungen ¹⁾ 1 = Erklärender Text unter Be- merkungen zum zertifizierten Saatgut der ersten Vermehrung					
1 ⁾	2 ⁾	insgesamt eine einzelne Art			Agro- pyron repens uroides	Alopecu- rus myos- spp.	Mellilous raphanis- trum	Sinapis arvensis	Avena fatua 4 ⁾	Cuscuta spp. 5 ⁾	Rumex spp. 5 ⁾	
<i>Vicia sativa</i>	85	20	98	15	1.0	0.5	0.3		0	0	5	8
<i>Vicia villosa</i>	85	20	98	15	1.0	0.5	0.3		0	0	5	8
<i>Anderer Arten</i>												
<i>Brassica napus</i> var. <i>napobrassica</i>	80		98	11	1.0	0.5	0.3	0.3	0	0	5	12
<i>Brassica oleracea</i> comvar. <i>acephala</i>	75		98	11	1.0	0.5	0.3	0.3	0	0	10	12
<i>Phacelia tanacetifolia</i> <i>Raphanus sativus</i> var. <i>oleiformis</i>	80		96	11	1.0	0.5			0	0		12
	80		97	11	1.0	0.5	0.3	0.3	0	0	5	

Bemerkungen zum zertifizierten Saatgut der ersten Vermehrung

- 1 Alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten Körner gelten als normale Keimlinge.
- 2 Hartschalige Körner gelten bis zum genannten Höchstanteil als normale Keimlinge.
- 3 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen (z. B. Sklerotien von *Claviceps* spp.), ist auf ein Mindestmass beschränkt.
- 4 Auch *Avena ludoviciana* und *Avena sterilis* sind zu berücksichtigen.
- 5 Alle *Rumex* spp. ausser *Rumex acetosella* und *Rumex maritimus* sind zu berücksichtigen.
- 6 Ein Höchstanteil von 0,8 Prozent des Gewichtes an Körnern anderer *Poa*-Arten insgesamt gilt nicht als Unreinheit.
- 7 Ein Höchstanteil von 1 Prozent des Gewichtes an Körnern von *Trifolium pratense* gilt nicht als Unreinheit.
- 8 Ein Höchstanteil von 0,5 Prozent des Gewichtes an Körnern von *Lupinus albus*, *Lupinus angustifolius*, *Lupinus luteus*, *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Vicia pannonica*, *Vicia sativa* oder *Vicia villosa* insgesamt – ausser der jeweils betroffenen Art – gilt nicht als Unreinheit.
- 9 Der vorgeschriebene gewichtsmässige Höchstanteil an Körnern einer einzelnen Art gilt nicht für Körner von *Poa* spp.
- 10 Ein Höchstanteil von zwei Körnern von *Avena fatua*, *Avena ludoviciana* oder *Avena sterilis* insgesamt gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von Körnern dieser Arten ist.
- 11 Ein Korn von *Avena fatua*, *Avena ludoviciana* oder *Avena sterilis* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten vorgeschriebenen Gewicht frei von Körner dieser Arten ist.
- 12 Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von *Cuscuta* spp. ist.
- 13 Die Bestimmung der Anzahl *Cuscuta* spp. erfolgt in einem doppelt so schweren Muster wie normal vorgeschrieben.
- 14 Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten des vorgeschriebenen Gewichtes frei von *Cuscuta* spp. ist.
- 15 Der zahlenmässige Anteil an Körnern von Lupinen anderer Farbe überschreitet nicht:
 - a. 2 Prozent bei Bitterlupinen;
 - b. 1 Prozent bei anderen Lupinen als Bitterlupinen.
- 16 Der zahlenmässige Anteil an Körnern von Bitterlupinen überschreitet in bitterstoffarmen Lupinensorten nicht 2,5 Prozent.
- 17 Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, dass der Höchstwert überschritten ist.

3.2 Prebasis- und Basissaatgut

Art	Keimfähigkeit in Prozent	Maximaler Anteil harter Samen in Prozent	Technische Mindestreinheit in Prozent	Feuchtigkeitsgehalt in Prozent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtsprzent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 ³⁾ (Gesamtzahl je Spalte)	eine einzelne Art	Rumex spp. ⁵⁾	Agropyron repens	Alopecurus myosuroides	Melilotus spp.	Avena fatua ⁴⁾	Cuscuta spp.	Bemerkungen*) *) = Erklärender Text unter Bemerkungen zum Prebasis- und Basissaatgut
	1 ¹⁾	2 ²⁾												
<i>Gramineae</i>														
<i>Agrostis canina</i>	75		90	13	0.3	20	1	1	1	1		0	0	
<i>Agrostis gigantea</i>	80		90	13	0.3	20	1	1	1	1		0	0	
<i>Agrostis stolonifera</i>	75		90	13	0.3	20	1	1	1	1		0	0	
<i>Agrostis capillaris</i>	75		90	13	0.3	20	1	1	1	1		0	0	
<i>Alopecurus pratensis</i>	70		75	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>Arrhenatherum elatius</i>	75		90	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6,10
<i>Bromus catharticus</i>	75		97	13	0.4	20	5	5	5	5		0	0	10
<i>Bromus stichensis</i>	75		97	13	0.4	20	5	5	5	5		0	0	10
<i>Cynodon dactylon</i>	70		90	13	0.3	20	1	1	1	1		0	0	6
<i>Dactylis glomerata</i>	80		90	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>Festuca arundinacea</i>	80		95	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>Festuca ovina</i>	75		85	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>Festuca pratensis</i>	80		95	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>Festuca rubra</i>	75		90	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>x Festulolium</i>	75		96	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>Lolium multiflorum</i>	75		96	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>Lolium perenne</i>	80		96	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>Lolium x boucheanum</i>	75		96	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	6
<i>Phalaris aquatica</i>	75		96	13	0.3	20	2	5	5	5		0	0	
<i>Phleum bertolonii</i>	80		96	13	0.3	20	2	1	1	1		0	0	
<i>Phleum pratense</i>	80		96	13	0.3	20	2	1	1	1		0	0	7
<i>Poa annua</i>	75		85	13	0.3	20	1	1	1	1		0	0	
<i>Poa nemoralis</i>	75		85	13	0.3	20	1	1	1	1		0	0	7

Art	Keimfähigkeit in Prozent	Maximale Anleihe Samen in Prozent	Technische Mindestreinheit in Prozent	Feuchtigkeitsgehalt in Prozent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtsprozent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 ³⁾ (Gesamtzahl je Spalte)	eine einzelne Art	Rumex spp. ⁵⁾	Agropyron repens	Alpeccurus myosuroides	Melilotus spp.	Avena fatua ⁴⁾	Cuscuta spp.	Bemerkungen*) *) = Erklärender Text unter Bemerkungen zum Prebasis- und Basisaustgut
1)	2)													
<i>Poa palustris</i>	75		85	13	0.3	20	1	1	1	1	0	0	0	7
<i>Poa pratensis</i>	75		85	13	0.3	20	1	1	1	1	0	0	0	7
<i>Poa trivialis</i>	75		85	13	0.3	20	1	1	1	1	0	0	0	7
<i>Trisetum flavescens</i>	70		75	13	0.3	20	1	1	1	1	0	0	0	8,11
Leguminosae														
<i>Hedysarum coronarium</i>	75	30	95	11	0.3	20	2				0	0	0	9
<i>Lotus corniculatus</i>	75	40	95	11	0.3	20	3				0	0	0	9
<i>Lupinus albus</i>	80	20	98	11	0.3	20	2				0	0	0	13
<i>Lupinus angustifolius</i>	75	20	98	11	0.3	20	2				0	0	0	13
<i>Lupinus luteus</i>	80	20	98	11	0.3	20	2				0	0	0	13
<i>Medicago lupulina</i>	80	20	97	11	0.3	20	5				0	0	0	9
<i>Medicago sativa</i>	80	40	97	11	0.3	20	3				0	0	0	9,12
<i>Medicago x varia</i>	80	40	97	11	0.3	20	3				0	0	0	9,12
<i>Onobrychis viciifolia</i>	75	20	95	11	0.3	20	2				0	0	0	
<i>Pisum sativum</i>	80	20	98	15	0.3	20	2				0	0	0	
<i>Trifolium alexandrinum</i>	80	20	97	11	0.3	20	3				0	0	0	9,12
<i>Trifolium hybridum</i>	80	20	97	11	0.3	20	3				0	0	0	9,12
<i>Trifolium incarnatum</i>	75	20	97	11	0.3	20	3				0	0	0	9,12
<i>Trifolium pratense</i>	80	20	97	11	0.3	20	5				0	0	0	9,12
<i>Trifolium repens</i>	80	40	97	11	0.3	20	5				0	0	0	9,12
<i>Trifolium resupinatum</i>	80	20	97	11	0.3	20	3				0	0	0	9,12
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	80	20	95	11	0.3	20	2				0	0	0	
<i>Vicia faba</i>	80	5	98	15	0.3	20	2				0	0	0	
<i>Vicia pannonica</i>	85	20	98	15	0.3	20	2				0	0	0	
<i>Vicia sativa</i>	85	20	98	15	0.3	20	2				0	0	0	
<i>Vicia villosa</i>	85	20	98	15	0.3	20	2				0	0	0	

Art	Keimfähigkeit in Prozent	Maximale Samen in Prozent	Technische Mindestreinheit in Prozent	Feuchtigkeitsgehalt in Prozent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtsprozent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 ³⁾ (Gesamtzahl je Spalte)	eine einzelne Art	Rumex spp. ⁵⁾	Agropyron repens	Alopecurus myosuroides	Melilotus spp.	Avena fatua ⁴⁾	Cuscuta spp.	Bemerkungen*) *) = Erklärender Text unter Bemerkungen zum Prebasis- und Basisaatgut
	1 ¹⁾	2 ²⁾												
<i>Andere Arten</i>														
<i>Brassica napus var. napobrassica</i>	80		98	11	0.3	20	20	2			0	0	0	
<i>Brassica oleracea comvar. acephala</i>	75		98	11	0.3	20	20	3			0	0	0	
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	80		96	11	0.3	20	20				0	0	0	
<i>Raphanus sativus var. oleiformis</i>	80		97	11	0.3	20	20	2			0	0	0	

Bemerkungen zum Prebasis- und Basis-Saatgut

- 1 Alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten Körner gelten als normale Keimlinge.
- 2 Hartschalige Körner gelten bis zum genannten Höchstanteil als normale Keimlinge.
- 3 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen (z. B. Sklerotien von *Claviceps* spp.), ist auf ein Mindestmass beschränkt.
- 4 Auch *Avena ludoviciana* und *Avena sterilis* sind zu berücksichtigen.
- 5 Alle *Rumex* spp. ausser *Rumex acetosella* und *Rumex maritimus* sind zu berücksichtigen.
- 6 Ein Höchstanteil von 80 Körnern von *Poa* spp. insgesamt gilt nicht als Unreinheit.
- 7 Bei *Poa* spp. maximal ein Korn einer anderen *Poa* spp. in einer Probe von 500 Samen.
- 8 Ein Höchstanteil von 20 Körnern von *Poa* spp. insgesamt gilt nicht als Unreinheit.
- 9 Ein Korn von *Melilotus* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit dem Doppelten des vorgeschriebenen Gewichtes frei von *Melilotus* spp. ist.
- 10 Ein Höchstanteil von zwei Körnern von *Avena fatua*, *Avena ludoviciana* oder *Avena sterilis* insgesamt gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von Körnern dieser Arten ist.
- 11 Ein Korn von *Avena fatua*, *Avena ludoviciana* oder *Avena sterilis* gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit dem doppelten vorgeschriebenen Gewicht frei von Körnern dieser Arten ist.
- 12 Die Bestimmung der Anzahl *Cuscuta* spp. erfolgt in einem doppelt so schweren Muster wie normal vorgeschrieben.
- 13 Bei bitterstoffarmen Lupinensorten überschreitet der zahlenmässige Anteil an bitteren Körnern nicht 1 Prozent.
- 14 Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, dass der Höchstwert überschritten ist.

3.3 Handelssaatgut

Art	1 ¹⁾	2 ¹⁾	Kemliähigkeit in harter Samen in Prozent	Technische Mindestreinheit in Prozent	Feuchtigkeitsgehalt in Prozent	Höchstanteil an Körnern einzelner Art insgesamt	3 ¹⁾	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtsprozent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)	Avena fatua ⁴⁾	Cuscuta spp.	Rumex spp. ⁵⁾	Bemerkungen*) *) = Erklärender Text unter Bemerkungen zum Handelssaatgut
<i>Gramineae</i>													
<i>Cynodon dactylon</i>	70	90			13	3.0	2.0	0.3	0.3	0	0	2	8
<i>Phalaris aquatica</i>	75	96			13	2.5	2.0	0.3	0.3	0	0	5	8
<i>Poa annua</i>	75	85			13	3.0	2.0	0.3	0.3	0	0	5	6, 8
<i>Leguminosae</i>													
<i>Hedysarum coronarium</i>	75	30	95		11	3.5	2.0		1.0	0	0	5	8
<i>Onobrychis vicifolia</i>	75	20	95		11	3.5	2.0		0.3	0	0	5	
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	80	95			11	2.0	1.5		0.3	0	0	5	
<i>Vicia faba</i>	80	5	98		15	1.5	1.3		0.3	0	0	5	11
<i>Vicia panmonica</i>	85	20	97		15	2.0	1.5		0.3	0	0	5	11

Bemerkungen zum Handels-Saatgut

- 1 Alle frischen und gesunden, nach Vorbehandlung nicht gekeimten Körner gelten als normale Keimlinge.
- 2 Hartschalige Körner gelten bis zum genannten Höchstanteil als normale Keimlinge.
- 3 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen (z. B. Sklerotien von *Claviceps* spp.), ist auf ein Mindestmass beschränkt.
- 4 Auch *Avena ludoviciana* und *Avena sterilis* sind zu berücksichtigen.
- 5 Alle *Rumex* spp. ausser *Rumex acetosella* und *Rumex maritimus* sind zu berücksichtigen.
- 6 Ein Höchstanteil von 3 Prozent des Gewichtes an Körnern anderer *Poa* spp. insgesamt gilt nicht als Unreinheit. Bei *Poa annua* gelten 10 Prozent des Gewichtes von Körnern anderer *Poa* spp. insgesamt nicht als Unreinheit.
- 7 Ein Höchstanteil von zwei Körnern von *Avena fatua*, *Avena ludoviciana* oder *Avena sterilis* insgesamt gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von Körnern dieser Arten ist.
- 8 Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von *Cuscuta* spp. ist.
- 9 Die Bestimmung der Anzahl *Cuscuta* spp. erfolgt in einem doppelt so schweren Muster, wie normal vorgeschrieben.
- 10 Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit dem Doppelten des vorgeschriebenen Gewichtes frei von *Cuscuta* spp. ist.
- 11 Bei *Vicia* spp. gilt ein Höchstanteil von 6 Prozent des Gewichtes an Körnern von *Vicia pannonica*, *Vicia villosa* oder verwandter Kulturarten insgesamt – ausser der jeweils betroffenen Art – nicht als Unreinheit.

**Kapitel D:
Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an Öl- und
Faserpflanzensaatgut**

1 Posten- und Mustergrössen

Es gelten die folgenden Posten- und Mustergrössen. Die maximalen Postengrössen dürfen die angegebenen Zahlen höchstens um 5 Prozent überschreiten.

Art	Höchstgewicht eines Postens (in Tonnen)	Minimale Mustergrösse (in Gramm)	Minimale Mustergrösse für die zahlenmässige Bestimmung der fremden Samen (in Gramm)
1	2	3	4
<i>Brassica rapa</i>	10	200	70
<i>Brassica juncea</i>	10	100	40
<i>Brassica napus</i>	10	200	100
<i>Brassica nigra</i>	10	100	40
<i>Cannabis sativa</i>	10	600	600
<i>Carthamus tinctorius</i>	25	900	900
<i>Carum carvi</i>	10	200	80
<i>Helianthus annuus</i>	25	1000	1000
<i>Linum usitatissimum</i>	10	300	150
<i>Papaver somniferum</i>	10	50	10
<i>Sinapis alba</i>	10	400	200
<i>Glycine max.</i>	25	1000	1000

2 Anforderungen an das Saatgut

Sortenreinheit

Art	Minimale Sortenreinheit (%)		
	Prebasis- und Basis-Saatgut	Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung und Handelssaatgut
<i>Brassica napus</i> ^{1, 2} , <i>Brassica rapa</i> ²	99,9	99,7	
<i>Brassica napus</i> ^{1, 3} , <i>Brassica rapa</i> ³ ,	99,7	99	98
<i>Helianthus annuus</i> ⁴ , <i>Sinapis alba</i>			
<i>Linum usitatissimum</i>	99,7	98	97,5
<i>Papaver somniferum</i>	99	98	
<i>Glycine max</i>	99,5	99	

- 1 ausser Hybriden
- 2 ausser den Sorten ausschliesslich zu Futterzwecken
- 3 Sorten ausschliesslich zu Futterzwecken
- 4 ausser den Hybridsorten; einschliesslich ihrer Bestandteile

Die minimale Sortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anhang 3 festgelegten Anforderungen geprüft.

Im Falle von Hybriden von *Brassica napus*, die unter Nutzung der männlichen Sterilität erzeugt werden, muss das Saatgut folgenden Anforderungen und Normen genügen:

- a. Das Saatgut ist hinsichtlich der Sortenmerkmale seiner Komponenten, einschliesslich der männlichen Sterilität oder der Restauration der Fruchtbarkeit, ausreichend sortenecht und sortenrein.
- b. Die Sortenreinheit des Saatguts beträgt zumindest:
 - bei Basissaatgut, weibliche Komponente 99,0 Prozent,
 - bei Basissaatgut, männliche Komponente 99,9 Prozent,
 - bei zertifiziertem Saatgut 90,0 Prozent.
- c. Saatgut darf nicht als zertifiziertes Saatgut zertifiziert werden, es sei denn, die Ergebnisse amtlicher Nachprüfungen von Basissaatgutproben, die während der Wachstumsperiode des für die Zertifizierung als zertifiziertes Saatgut angegebenen Saatguts amtlich entnommen und untersucht wurden, um festzustellen, ob das Basissaatgut die Anforderungen an die Saatgutidentität hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschliesslich der männlichen Sterilität und der Normen für das Basissaatgut die Anforderungen hinsichtlich der Mindestsortenreinheit gemäss Buchstabe b erfüllt, wurden ordnungsgemäss berücksichtigt.

Im Falle von Basissaatgut von Hybriden kann die Sortenreinheit nach geeigneten biochemischen Methoden bewertet werden;

- d. Die Normen für die Mindestsortenreinheit gemäss Buchstabe b von zertifiziertem Saatgut von Hybriden muss durch amtliche Nachprüfungen einer angemessenen Menge amtlich entnommener Proben überwacht werden. Dabei können geeignete biochemische Methoden angewandt werden.

Das Saatgut muss folgende Normen und Voraussetzungen erfüllen:

Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut

Art und Kategorie	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner)	Feuchtigkeitsgehalt (in %)	Technische Reinheit (in % des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern fremder Arten (Gesamtzahl je Spalte)	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<p>Technische Mindestreinheit</p> <p>Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten</p> <p>Insgesamt (a)</p> <p><i>Avena fatua</i>, <i>Avena ludoviciana</i>, <i>Avena sterilis</i></p> <p><i>Cuscuta</i> spp.</p> <p><i>Raphanus raphanistrum</i></p> <p><i>Rumex acetosella</i></p> <p><i>Raphanus raphanistrum</i> ausser <i>Rumex acetosella</i></p> <p><i>Aloupecurus Lolium myosuroides</i></p> <p>Anforderungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von <i>Orobanchae</i></p>																	
<i>Brassica</i> spp:																	
– Basissaatgut	85	11	98	0,3	–	0			0 (c)	(d)	10	5					
– Zertifiziertes Saatgut	85	11	98	0,3	–	0			0 (c)	(d)	10	5					
<i>Cannabis sativa</i>	75	10	98	–	30 (b)	0			0 (c)								(e)
<i>Carthamus tinctorius</i>	75		98	–	5	0			0 (c)								(e)
<i>Carum carvi</i>	70		97	–	25 (b)	0			0 (c)	(d)	10	3					
<i>Helianthus annuus</i>	85	10	98	–	5	0			0 (c)								
<i>Linum usitatissimum</i>																	
– Faserlein	92	11	99	–	15	0			0 (c)	(d)					4	2	
– Öllein	85	11	99	–	15	0			0 (c)	(d)					4	2	
<i>Papaver somniferum</i>	80		98	–	25 (b)	0			0 (c)	(d)							

Bemerkungen zu den Normen für Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut

- a. Der in Spalte 5 ausgewiesene Höchstanteil an Körnern bezieht sich auch auf die in den Spalten 6–11 angegebenen Arten.
- b. Die zahlenmässige Bestimmung des Gesamtanteils an Körnern anderer Pflanzenarten ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen nach Spalte 5 erfüllt sind.
- c. Die zahlenmässige Bestimmung der Körner von *Cuscuta* spp. ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen nach Spalte 7 erfüllt sind.
- d. Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von *Cuscuta* spp. ist.
- e. Das Saatgut ist frei von *Orobanche* spp.; ein Korn von *Orobanche* spp. gilt in einer Probe von 100 g jedoch nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe von 200 g frei von *Orobanche* spp. ist.
- f. Der Gehalt an Feuchtigkeit wird nur geprüft, wenn sich bei der Probenahme oder bei der Beschaffenheitsprüfung der Verdacht ergibt, dass der Höchstwert überschritten ist.

3 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die die Verwendungseignung beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmass zu beschränken. Insbesondere genügt das Saatgut folgenden Normen oder Voraussetzungen:

Schadorganismen			
Höchstanteil an befallenen Körnern (in %)			
Art	<i>Botrytis</i> spp.	<i>Alternaria</i> spp., <i>Ascochyta linicola</i> (syn. <i>Phoma linicola</i>), <i>Colletotrichum lini</i> , <i>Fusarium</i> spp.	<i>Sclerotinia sclerotiorum</i> (Höchstanteil an Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einer Probe mit dem in Ziffer 1, Spalte 4 angegebenen Gewicht)
1	2	3	4
<i>Brassica napus</i>			10 (b)
<i>Brassica rapa</i>			5 (b)
<i>Cannabis sativa</i>	5		
<i>Helianthus annuus</i>	5		10 (b)
<i>Linum usitatissimum</i>	5	5 (a)	
<i>Sinapis alba</i>			5 (b)

Bemerkungen zu den Normen für Schadorganismen

- a. Bei Faserlein darf der Höchstanteil an Körnern, die mit *Ascochyta linicola* (syn. *Phoma linicola*) befallen sind, 1 Prozent nicht überschreiten.
- b. Die zahlenmässige Bestimmung von Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien von *Sclerotinia sclerotiorum* ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Anforderungen nach Spalte 4 erfüllt sind.

Besondere Normen oder sonstige Anforderungen für *Glycine max.*

1. Ein Befall mit *Pseudomonas syringae* pv. *glycinea* darf im Rahmen einer in fünf Unterstichproben unterteilten Stichprobe von mindestens 5000 Körnern je Partie nur bei höchstens vier Unterstichproben festgestellt werden. Werden in allen fünf Unterstichproben verdächtige Kolonien festgestellt, so können geeignete biochemische Tests der auf einem besonderen Kulturmedium isolierten verdächtigen Kolonien einer jeden Unterstichprobe durchgeführt werden, um die Einhaltung vorstehender Normen oder Voraussetzungen zu kontrollieren.
2. Der Höchstanteil an Körnern, der mit *Diaporthe phaseolorum* befallen ist, überschreitet nicht 15 Prozent.
3. Der gewichtsmässige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen, der nach international üblichen Testmethoden bestimmt wird, überschreitet nicht 0,3 Prozent.

**Kapitel E:
Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an Betarübensaatgut**

1 Posten- und Mustergrössen

Es gelten die folgenden Posten- und Mustergrössen. Die maximalen Postengrössen dürfen die angegebenen Zahlen höchstens um 5 Prozent überschreiten.

Art	Höchstgewicht eines Postens (in Tonnen)	Minimale Mustergrösse (in Gramm)
<i>Beta vulgaris</i>	20	500

2 Anforderungen an das Saatgut

Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und -rein.

Das Vorhandensein von Krankheiten, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmass beschränkt.

Das Saatgut erfüllt folgende weitere Voraussetzungen:

Art	Mindestkeimfähigkeit (% der reinen Knäuel oder Samen)	Technische Mindestreinheit (% des Gewichts)	Höchstfeuchtigkeitsgehalt (% des Gewichts) ¹
Zuckerrüben			
– Monogermersaatgut	80	97	15
– Präzisionssaatgut	75	97	15
– mehrkeimiges Saatgut von Sorten, bei denen der Anteil an Diploiden 85 % übersteigt	73	97	15
– übriges Saatgut	68	97	15
Futterrüben			
– mehrkeimiges Saatgut von Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 % übersteigt, Monogermersaatgut, Präzisionssaatgut	73	97	15
– übriges Saatgut	68	97	15

¹ Ausschliesslich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hüllmasse oder sonstiger fester Zusätze.

Der gewichtsmässige Anteil an Samen anderer Pflanzen überschreitet nicht 0,3 Prozent.

3 **Zusätzliche Anforderungen für Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut**

- a. Monogermersaatgut:
 1. Aus mindestens 90 Prozent der gekeimten Knäuel entwickelt sich nur ein einziger Keimling.
 2. Der Anteil an Knäueln mit drei und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 Prozent der gekeimten Knäuel.
- b. Präzisionssaatgut von Zuckerrüben:

Aus mindestens 70 Prozent der gekeimten Knäuel entwickelt sich nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäueln mit drei und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 Prozent der gekeimten Knäuel.
- c. Präzisionssaatgut von Futterrüben:

Bei Sorten, bei denen der Anteil an Diploiden 85 Prozent übersteigt, entwickelt sich aus mindestens 58 Prozent und bei allem übrigen Saatgut aus mindestens 63 Prozent der gekeimten Knäuel nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäueln mit drei und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 Prozent der gekeimten Knäuel.
- d. Bei Saatgut der Kategorie «Basissaatgut» überschreitet der gewichtsmässige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen nicht 1,0 Prozent. Bei Saatgut der Kategorie «zertifiziertes Saatgut» überschreitet dieser Anteil nicht 0,5 Prozent. Bei umhülltem Saatgut dieser beiden Kategorien wird die Einhaltung dieser Bedingung anhand von Stichproben geprüft, die aus verarbeitetem Saatgut gezogen werden, das teilweise geschält (geschliffen oder zerkleinert), jedoch noch nicht umhüllt worden ist; vorbehalten bleibt die amtliche Prüfung der Mindestanalysenreinheit des umhüllten Saatguts.

Etikettierung

Kapitel A: Etikettierung für Getreidesaatgut

1. Die minimale Grösse einer Etikette beträgt 110 mm × 67 mm.
2. Folgende Angaben müssen auf den Etiketten enthalten sein:
 - a. Für alle Kategorien ausser Saatgutmischungen
 1. Etikettennummer
 2. Eintragung «EG-Norm»
 3. Anerkennungsstelle und Land («CH» oder «Schweiz»)
 4. Postennummer
 5. Monat und Jahr des Verschlusses mit dem Wortlaut: «Verschluss am (Monat und Jahr)
 6. Art (lateinischer Name)
 7. Sortenbezeichnung
 8. Saatgutkategorie
 9. Land, in welchem das Saatgut produziert wurde
 10. Netto- oder Bruttogewicht (einschliesslich Vermerk) oder Anzahl Körner
 11. Sofern Granulate, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert
 12. Bei zertifiziertem Saatgut von Hybriden wird die Sortenbezeichnung mit dem Wortlaut «Hybrid» ergänzt.
Bei Basissaatgut von Hybriden oder bei der Produktion von Linienmischungen wird die Bezeichnung der Linie, der Einfachhybride oder der Komponente mit dem Wortlaut «Komponente» ergänzt
 13. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am (Monat, Jahr)» ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette, die auf die ursprüngliche Etikette befestigt wird, verwendet werden. Diese Etikette muss die folgende Angabe enthalten: Datum der Probennahme für die Nachzertifizierung.
 14. zusätzlich bei Vorstufensaatgut die Anzahl der dem Saatgut der Kategorien «Zertifiziertes Saatgut» oder «Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation» vorhergehenden Generationen.

⁷⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II des EVD vom 22. Dez. 1999 (AS 2000 513) und vom 2. Mai 2005 (AS 2005 1945).

-
- b. Für Saatgutmischungen
1. Mischung (Arten und Sorten)
 2. Anerkennungsstelle und Land («CH» oder «Schweiz»)
 3. Postennummer
 4. Monat und Jahr des Verschlusses mit dem Wortlaut: «Verschluss am (Monat und Jahr)
 5. Art, Sorte, Saatgutkategorie, Produktionsland und Gewichtsanteil in Prozent jeder Komponente
 6. Etikettennummer
 7. Netto- oder Bruttogewicht (einschliesslich Vermerk) oder Anzahl Körner
 8. Sofern Granulate, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzstoffe verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert
 9. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am (Monat, Jahr)» ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette, die auf die ursprüngliche Etikette befestigt wird, verwendet werden. Diese Etikette muss die folgende Angabe enthalten: Datum der Probennahme für die Nachzertifizierung.

Kapitel B: Etikettierung für Pflanzkartoffeln

A. Vorgeschriebene Angaben

Folgende Angaben müssen auf der Etikette enthalten sein:

1. Etikettennummer;
2. Eintragung «EG-Norm»;
3. Anerkennungsstelle und Land;
4. Kennnummer des Produzenten oder Identifikationsnummer der Partie;
5. Monat und Jahr des Verschlusses mit dem Wortlaut: «Verschluss am ... (Monat und Jahr);
6. Sortenbezeichnung;
7. Land, in welchem das Saatgut produziert wurde;
8. Kategorie und Klasse;
9. Sortierung;
10. Angegebenes Nettogewicht.

B. Mindestgrößen

Die minimale Grösse einer Etikette beträgt 110 mm × 67 mm.

Kapitel C: Etikettierung für Futterpflanzensaatgut

1. Amtliches Etikett

1.1 Vorgeschriebene Angaben

- a. Bei Prebasissaatgut, Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut:
 1. Etikettennummer
 2. Eintragung «EG-Norm»
 3. Anerkennungsstelle und Land
 4. Bezugsnummer der Partie
 5. Monat und Jahr des Verschlusses mit dem Wortlaut: «Verschluss am ...» (Monat und Jahr)
oder
Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahmen, ausgedrückt durch den Vermerk: «Probenahme ...» (Monat und Jahr)
 6. Art (lateinische Bezeichnung)
 7. Sortenbezeichnung
 8. Kategorie
 9. Land, in welchem das Saatgut produziert wurde
 10. Netto- oder Bruttogewicht (einschliesslich Vermerk) oder Anzahl Körner
 11. Sofern Granulate, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert
 12. Bei zertifiziertem Saatgut der zweiten und folgenden Vermehrungen nach Basissaatgut Zahl der Generationen nach Basissaatgut
 13. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am ... (Monat, Jahr)» ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette, die auf die ursprüngliche Etikette befestigt wird, verwendet werden. Diese Etikette muss die folgende Angabe enthalten: Datum der Probenahme für die Nachzertifizierung.
 14. Zusätzlich bei Prebasissaatgut die Anzahl der dem Saatgut der Kategorien «Zertifiziertes Saatgut» oder «Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation» vorhergehenden Generationen
 15. Bei Saatgut von Gräserarten, bei denen keine Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a stattgefunden hat: «Nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt».
- b. Bei Handelssaatgut:
 1. Etikettennummer
 2. Eintragung «EG-Norm»
 3. «Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)»

4. Anerkennungsstelle und Land
 5. Postennummer
 6. Monat und Jahr des Verschlusses mit dem Wortlaut: «Verschluss am» (Monat und Jahr)
oder
Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Zulassung als Handelssaatgut bestimmten amtlichen Probenahmen, ausgedrückt durch den Vermerk: «Probenahme» (Monat und Jahr)
 7. Art (lateinische Bezeichnung)
 8. Land, in welchem das Saatgut produziert wurde
 9. Netto- oder Bruttogewicht (einschliesslich Vermerk) oder Anzahl Körner
 10. Sofern Granulate, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert
 11. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am ... (Monat, Jahr)» ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette, die auf die ursprüngliche Etikette befestigt wird, verwendet werden. Diese Etikette muss die folgende Angabe enthalten: Datum der Probenahme für die Nachzertifizierung).
- c. Für Saatgutmischungen:
1. «Saatgutmischung für ... (Verwendungszweck)»
 2. Verschliessungsstelle und Land
 3. Referenznummer
 4. Monat und Jahr des Verschlusses mit dem Wortlaut: «Verschluss am» (Monat und Jahr)
 5. Gewichtsverhältnis der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten; es genügt die Angabe der Mischungsbezeichnung, wenn das Gewichtsverhältnis dem Erwerber schriftlich zur Kenntnis gegeben wird und bei einer amtlichen Stelle niedergelegt ist
 6. Netto- oder Bruttogewicht (einschliesslich Vermerk) oder Anzahl Körner
 7. Sofern Granulate, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert
 8. Im Falle von überlagerter Saatgutmischung kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am ... (Monat, Jahr)» ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette, die auf die ursprüngliche Etikette befestigt wird, verwendet werden. Diese Etikette muss die folgende Angabe enthalten: Datum der Probenahme für die Nachzertifizierung).

1.2 Mindestgrösse

110 mm × 67 mm

2. Lieferantenetikett oder Anschrift auf der Packung (Kleinpackung EG)

Vorgeschriebene Angaben

- a. Bei zertifiziertem Saatgut:
 1. «Kleinpackung EG B»
 2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen
 3. Amtlich zugeteilte Kennnummer
 4. Dienststelle, welche die amtliche Kennnummer zugeteilt hat
 5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die anerkannte Partie ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet
 6. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben
 7. Sorte, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben
 8. «Zertifiziertes Saatgut»
 9. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der reinen Körner
 10. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht
 11. Bei Saatgut von Gräserarten, bei denen keine Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a stattgefunden hat: «Nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt».
- b. Bei Handelsaatgut:
 1. «Kleinpackung EG B»
 2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen
 3. Amtlich zugeteilte Kennnummer
 4. Dienststelle, welche die amtliche Kennnummer zugeteilt hat
 5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die zugelassene Partie ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet
 6. Art, zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben
 7. «Handelssaatgut»
 8. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der reinen Körner
 9. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht.

- c. Bei Mischungen von Saatgut:
1. «Kleinpackung EG A» oder «Kleinpackung EG B»
 2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen
 3. Für Kleinpackungen EG B:
 - amtlich zugeteilte Kennnummer
 - Dienststelle, welche die amtliche Kennnummer zugeteilt hat und Angabe des Landes oder eines Kurzzeichens
 - Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die verwendeten Partien ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet
 4. Für Kleinpackungen EG A:
 - Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die verwendeten Partien gestattet
 - Land
 5. ...
 6. «Saatgutmischung für ... (Verwendungszweck)»
 7. Netto- oder Bruttogewicht oder Zahl der reinen Körner
 8. Bei Angabe des Gewichtes und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Körner und dem Gesamtgewicht
 9. Gewichtsverhältnis der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten; es genügen Teile dieser Angaben, soweit sie von den Mitgliedstaaten für auf ihrem Gebiet abgepackte Kleinpackungen gefordert werden, sowie die Angabe der Mischungsbezeichnung, wenn das Gewichtsverhältnis dem Erwerber auf Anfrage zur Kenntnis gegeben werden kann und bei einer amtlichen Stelle niedergelegt ist.

Kapitel D: Etikettierung von Öl- und Faserpflanzensaatgut

1 Vorgeschriebene Angaben

- a. Bei Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut:
 1. Etikettennummer
 2. Eintragung «EG-Norm»
 3. Anerkennungsstelle und Land
 4. Postennummer
 5. Monat und Jahr der Verschliessung, ausgedrückt durch den Vermerk: «Verschliessung» (Monat und Jahr)
oder
Monat und Jahr der letzten, zur Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk: «Probennahme» (Monat und Jahr)
 6. Art (lateinische Bezeichnung)
 7. Sortenbezeichnung
 8. Kategorie
 9. Erzeugerland
 10. Netto- oder Bruttogewicht (einschliesslich des entsprechenden Vermerks) oder Anzahl Körner
 11. Sofern granuliertes Schädlingsbekämpfungsmittel, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, sind die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil zu deklarieren.
 12. Bei Hybridsorten oder Inzuchtlinien:
 - für Basissaatgut, bei dem die Einfachhybride oder Inzuchtlinie, der das Basissaatgut angehört, gemäss dieser Verordnung amtlich zugelassen worden ist:
Bezeichnung der Komponente, unter dem diese amtlich zugelassen worden ist, mit oder ohne Angabe der Sorte, im Fall von Einfachhybriden oder Inzuchtlinien, die ausschliesslich dazu bestimmt sind, als Komponenten für die Erzeugung von Sorten verwendet zu werden, mit dem Zusatz «Komponente»
 - für Basissaatgut in anderen Fällen:
Bezeichnung der Komponente, der das Basissaatgut angehört, die kodiert angegeben werden kann, ergänzt durch die Angabe der Sorte, mit oder ohne Angabe ihrer Funktion (männlich oder weiblich), mit dem Zusatz «Komponente»
 - für zertifiziertes Saatgut:
Bezeichnung der Sorte, der das Saatgut angehört, mit dem Zusatz «Hybrid»
 13. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am ...» (Monat und Jahr) ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette verwendet werden, die auf der

ursprünglichen Etikette befestigt wird. Diese Etikette muss folgende Angabe enthalten: Datum der Probenahme für die Nachzertifizierung.

a^{bis}. Für zertifiziertes Saatgut einer Verbundsorte:

Es gelten die unter Buchstabe a verlangten Angaben, ausser dass anstelle der Sortenbezeichnung die Bezeichnung der Verbundsorte (Angabe «Verbundsorte» und Bezeichnung) und die Gewichtsprozentsätze der verschiedenen Sortenkomponenten anzugeben sind; die Angabe der Bezeichnung der Verbundsorte reicht aus, wenn der Gewichtsprozentsatz dem Käufer auf Verlangen schriftlich mitgeteilt und amtlich festgehalten wurde.

b. Bei Handelssaatgut:

1. Etikettennummer
2. Eintragung «EG-Norm»
3. «Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)»
4. Anerkennungsstelle und Land
5. Postennummer
6. Monat und Jahr der Verschiessung, ausgedrückt durch den Vermerk: «Verschiessung» (Monat und Jahr)
oder
Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Zulassung als Handelssaatgut bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk: «Probenahme» (Monat und Jahr)
7. Art (lateinische Bezeichnung)
8. Erzeugerland
9. Netto- oder Bruttogewicht
10. Sofern granuliert Schädlingbekämpfungsmittel, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert.
11. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am ... (Monat Jahr)» ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette verwendet werden, die auf der ursprünglichen Etikette befestigt wird. Diese Etikette muss folgende Angabe enthalten: Datum der Probenahme für die Nachprüfung.

2 Mindestgrösse

110 mm × 67 mm

Kapitel E: Etikettierung für Betarübensaatgut

1 Amtliches Etikett

1.1 Vorgeschriebene Angaben

1. Etikettennummer
2. Eintragung «EG-Norm»
3. Anerkennungsstelle und Land
4. Postennummer
5. Monat und Jahr der Verschliessung, ausgedrückt durch den Vermerk: «Verschliessung» (Monat und Jahr)
oder
Monat und Jahr der letzten für die Entscheidung über die Anerkennung bestimmten amtlichen Probenahme, ausgedrückt durch den Vermerk: «Probenahme» (Monat und Jahr)
6. Art (lateinische Bezeichnung); ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt
7. Sortenbezeichnung
8. Kategorie
9. Erzeugerland
10. Netto- oder Bruttogewicht bzw. Zahl der Knäuel oder reinen Körner (einschliesslich der entsprechenden Vermerke)
11. Sofern granuliert Schädlingbekämpfungsmittel, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert.
12. Bei Monogermersaatgut: Zusatz «Monogermersaatgut»
13. Bei Präzisionssaatgut: Zusatz «Präzisionssaatgut»
14. Im Falle von überlagertem Saatgut kann der Text der Etikette mit dem Wortlaut «neu analysiert am ... (Monat Jahr)» ergänzt werden. Dabei kann eine amtliche Klebeetikette verwendet werden, die auf der ursprünglichen Etikette befestigt wird. Diese Etikette muss folgende Angabe enthalten: Datum der Probenahme für die Nachzertifizierung.

1.2 Mindestgrösse

110 mm × 67 mm

2 Lieferantenetikett oder Aufschrift auf der Packung (Kleinpackung EG)

Vorgeschriebene Angaben

1. «Kleinpackung EG»
2. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen
3. Amtlich zugeteilte Kennnummer
4. Dienststelle, welche die Kennnummer zugeteilt hat und Land
5. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf den Posten ermöglicht, sofern die amtliche Kennnummer dies nicht gestattet
6. Art (lateinische Bezeichnung); ferner ist anzugeben, ob es sich um Zucker- oder Futterrüben handelt
7. Sortenbezeichnung zumindest in lateinischen Buchstaben angegeben
8. Saatgut-Kategorie
9. Netto- oder Bruttogewicht bzw. Zahl der Knäuel oder reinen Körner (einschliesslich der entsprechenden Vermerke)
10. Sofern granuliert Schädlingbekämpfungsmittel, Substanzen zur Saatgutpillierung oder andere solide Zusatzmittel verwendet werden, werden die entsprechenden Stoffe und deren Gewichtsanteil deklariert
11. Bei Monogermersaatgut: Zusatz «Monogermersaatgut»
12. Bei Präzisionssaatgut: Zusatz «Präzisionssaatgut»

Bedingungen für Kulturen, die direkt von Pflanzkartoffeln abstammen

1 Sortenechtheit

Bei der direkten Nachkommenschaft von zertifiziertem Pflanzgut überschreitet der zahlenmässige Anteil an nicht sortenechten Pflanzen nicht 0,5 Prozent und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten nicht 0,2 Prozent.

2 Virose

- 2.1 Bei der direkten Nachkommenschaft von zertifiziertem Pflanzgut überschreitet der zahlenmässige Anteil an Pflanzen mit Anzeichen von schweren oder leichten Virose nicht 10 Prozent. Unberücksichtigt bleiben leichte Mosaik, d. h. wenn nur leichte Verfärbungen ohne Verformungen der Blätter vorliegen.
- 2.2 Bei der in Punkt 1 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.